Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 142 (1974)

Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN ZEITUNG

Fragen der Theologie und Seelsorge
Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne—Genf—Freiburg und Sitten

45/1974 Erscheint wöchentlich 7. November 142. Jahrgang Druck und Verlag: Raeber AG Luzern

Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse

0. Einleitung

0.1 Die Umkehr ist eine Grundforderung des Evangeliums. Jesus begann seine Verkündigung mit dem Ruf: «Die Zeit ist erfüllt, das Reich Gottes ist nahe. Tut Busse und glaubt an die Frohbotschaft» (Mk 1,15).

0.2 Die Veröffentlichung der neuen Bussriten [1] gibt den Schweizer Bischöfen Gelegenheit, alle Gläubigen zu einer Neubesinnung auf den Umkehrruf des Herrn einzuladen. Mit den vorliegenden Weisungen richten sie sich vor allem an die Seelsorger. Die Bischöfe waren bestrebt, der pastoralen Situation in unserem Lande, soweit es die römische Rahmenordnung erlaubt, Rechnung zu tragen und Wünsche, die an der Synode laut geworden sind, zu berücksichtigen.

0.3 Wenn die Gläubigen in die Bussliturgie, in deren tieferen Sinn und deren Vollzug eingeführt werden, sollen die Seelsorger die Handreichung des Liturgischen Instituts miteinbeziehen. Die Bischöfe erinnern an das 1970 von ihnen herausgegebene Pastoralschreiben über Busse und Beichte [2].

1. Ein Leben der Versöhnung

1.1 Das Evangelium brachte uns die frohe Kunde von Gottes Menschenfreundlichkeit. Diese umfasst auch die grenzenlose Bereitschaft zu vergeben und zu verzeihen. In Jesu versöhnendem Tun leuchtet die Liebe des Vaters zu den Sünder auf.

1.2 Christus offenbarte uns die Wirklichkeit der Sünde, aber auch die Grösse des Erbarmens Gottes. In ihm hat Gott mit uns Frieden gemacht. Darum die Bitte: «Nehmt die Frohbotschaft an, die Gott euch darbietet!» (2 Kor 5,20; vgl. 5,18). Jesus Christus wird so für uns zur Quelle jeglicher Vergebung und Versöhnung.

1.3 Als Antwort auf die Vergebungsbereitschaft Gottes sollen wir Christen ein Leben als Versöhnte und Versöhnende führen. Das Erbarmen, das wir selber durch Christus empfangen, wird sich in unserem Alltag vielfältig auswirken: im gegenseitigen Verzeihen, in der Überwindung unserer Egoismen, in der Entschlossenheit, mit andern zu teilen; im Suchen nach Gerechtigkeit und Frieden in den mitmenschlichen Beziehungen, im Dienst am Wohl der Allgemeinheit, in Gebet und Opfer, in einem Leben in Zucht und Mass.

1.4 Das ganze Leben eines Christen steht somit unter der Forderung der Umkehr. Dies verlangt immer wieder Überprüfung der Lebensrichtung und Neubesinnung auf den Anspruch des Evangeliums. Bei solcher Umorientierung erweist sich das Sakrament der Busse als eine bedeutsame Hilfe.

2. Das Sakrament der Versöhnung

2.1 Gott will uns das Heil durch wahrnehmbare Zeichen mitteilen [3]. Daher ist der Kirche aufgetragen, im Buss-Sakrament die Gabe der göttlichen Versöhnung zu feiern. Die Gemeinde bekennt in diesem Tun ihren Glauben an das Erbarmen des Herrn, bittet um Vergebung und dankt für die in Christus erlangte Freiheit.

2.2 Das Buss-Sakrament darf nicht als ein isolierter Akt betrachtet werden; es gehört vielmehr in den Alltag des Christen hinein. In ihm kommt — sofern es im rechten Geist empfangen wird — der Wille zur Umkehr besonders klar zum Ausdruck. Diesen Zusammenhang des sakramentalen Geschehens mit dem fortwährenden Bemühen um Denk- und Verhaltensweisen, die dem Evangelium entsprechen, gilt es zu beachten und in der Verkündigung herauszustellen.

2.3 Die Bischöfe erwarten von den Seelsorgern, dass sie den Gläubigen zu einem tieferen Verständnis des Buss-Sakramentes, besonders auch der Einzelbeichte, verhelfen. Neben den Seelsorgern obliegt es den Eltern, die Kinder stufenweise in den richtigen Bussvollzug einzuführen.

[1] Ordo Paenitentiae (= OP), datiert vom 2. Dezember 1973, veröffentlicht am 7. Februar 1974.
[2] Zu beziehen beim Sekretariat der Bischofskonferenz, Postfach 40, 1701 Freiburg.
[3] OP Nr. 6 d.

Aus dem Inhalt:

Weisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz über die Busse

Bussdisziplin im Wandel

Die Bischofssynode als Ereignis

Das eine Lob im Munde zweier Welten

Das Seminar St. Beat in Luzern voll belegt?

Amtlicher Teil

2.4 Die neue Ordnung sieht mehrere Formen der sakramentalen Busse vor: die Einzelbeichte, die Bussfeier verbunden mit Einzelbeichte, die Bussfeier mit Generalabsolution. Durch eine Mehrzahl von Möglichkeiten kommen die verschiedenen Seiten des *einen* Bussgeschehens — das personale Engagement und der Bezug zur Kirche — besser zum Tragen. Anderseits wird vermehrt Rücksicht genommen auf die Bedürfnisse der Umkehrwilligen.

2.5 Die verschiedenen Arten von Bussgottesdiensten ergänzen einander; keine Form ersetzt die andere. Je nach den Umständen oder der Lebenssituation eines Gläubigen wird einmal diese, ein andermal jene Form liturgischen Bussvollzuges angebracht oder erfordert sein.

2.6 Einzelbeichte

2.6.1 Über ihren sakramental-ekklesiologischen Wert hinaus erfüllt die Einzelbeichte eine bedeutsame Funktion im Rahmen der individuellen Seelsorge. Der Pönitent kann sich aussprechen; er empfängt persönlichen Rat und erfährt dadurch Befreiung in seiner Not.

2.6.2 Die Aussprache mit dem Priester und die Klärung der Situation im Lichte des Wortes Gottes sind besonders angezeigt bei schwerer Schuld. Auf die Einzelbeichte mit ihrem persönlichen Schuldbekenntnis und der persönlichen Zusage der Vergebung darf nicht verzichtet werden, wenn sich jemand einer schweren Sünde bewusst ist.

2.6.3 Die gewissenhafte Beichte hilft uns, als wahre Christen das in der Taufe empfangene Leben durch die Anfechtungen hindurch zu bewahren und immer besser auf die Anregungen des Geistes zu hören. Sie hat ihren Sinn und Nutzen selbst bei leichteren Sünden, also bei jenen Fehlern, die uns darauf hinweisen, dass unsere Liebe noch längst nicht vollkommen ist.

2.6.4 Die fruchtbare Feier der Einzelbeichte setzt genügend Zeit voraus. Sie muss sich in einer Atmospäre des Vertrauens und des entgegenkommenden Verstehens vollziehen und mit einer Hilfe zur kritischen Selbstprüfung verbunden sein — dies freilich im Angesichte des erbarmenden Gottes.

2.6.5 Die Priester sollen den Dienst der Versöhnung in der Einzelbeichte willig auf sich nehmen und dieser wichtigen Aufgabe genügend Zeit einräumen. Zu einer guten Beicht bedarf es jedoch vonseiten des Beichtvaters gewisser menschlicher Voraussetzungen (Studium und Weiterbildung, Verständnis und psychologische Einfühlung, Bereitschaft zur Beratung und zum Gespräch), vorab aber der geistlichen Befähigung, die letztlich eine Gabe des Heiligen Geistes und eine Frucht der Liebe ist.

2.7 Bussfeier mit Einzelbekenntnis und Einzellossprechung

2.7.1 Eine weitere Möglichkeit, das Sakrament der Versöhnung zu empfangen, liegt in der gemeinsamen Bussfeier mit Einzelbekenntnis und Einzelbesprechung. Hier tritt die kirchliche Dimension der Busse deutlicher zutage: Miteinander stellen sich die Gläubigen unter das Wort, welches die göttliche Barmherzigkeit verkündet und zur Umkehr einlädt; miteinander preisen sie den Herrn für die im Sakrament geschenkte Vergebung.

2.7.2 Diese Form der sakramentalen Feier der Busse eignet sich besonders für Gruppen und bestimmte Personenkreise (Gruppierungen); sie lässt sich aber auch in Pfarreien anwenden. Die Beichte wird so umrahmt von einer gemeinsamen Vorbereitung und einer gemeinsamen Danksagung.

2.8 Bussfeier mit gemeinsamem Bekenntnis und sakramentaler Generalabsolution

2.8.1 In besonderen Situationen ist durch die neue Bussordnung die Möglichkeit gegeben, das Sakrament in einem Bussgottesdienst mit gemeinsamem Sündenbekenntnis und sakramentaler Generalabsolution zu feiern. Hierfür sind die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

2.8.1.1 Wenn eine *schwerwiegende Notwendigkeit* (gravis necessitas) vorliegt, darf mehreren Gläubigen zusammen, die ein allgemeines Sündenbekenntnis abgelegt haben, die sakramentale Generalabsolution erteilt werden.

2.8.1.2 Nach der neuen Bussordnung [4] ist eine schwerwiegende Notwendigkeit ganz allgemein dann vorhanden, wenn im Hinblick auf die zu erwartende Zahl der Pönitenten nicht genügend Beichtväter zur Verfügung stehen, um innerhalb einer angemessenen Zeit die Beichten in gebührender Weise zu hören, so dass die Gläubigen — ohne ihre Schuld — lange die Gnade des Buss-Sakramentes und der vollen Mitfeier der Eucharistie entbehren müssten.

2.8.1.3 Die Schweizer Bischöfe stellen fest, dass diese Situation in unserm Lande eintreten kann z. B. in der Vorbereitungszeit auf Weihnachten und Ostern. Es ist Sache der Pfarrer bzw. der Rectores ecclesiae zu beurteilen, ob eine Notwendigkeit vorliegt. Ihrer Verantwortung bewusst, sollen die Priester mit Klugheit und Einverständnis mit dem Ordinarius vorgehen.

2.8.1.4 Eine «schwerwiegende Notwendigkeit» selber zu schaffen, widerspräche der Absicht der Kirche und ihrem Verständnis der Generalabsolution. Es liegt im Interesse der Seelsorge, der Willkür zu steuern und eine einheitliche Praxis zu erreichen.

2.8.1.5 Es ist nicht angebracht, jede Bussfeier mit der sakramentalen Generalabsolution zu schliessen. So wird man beispielsweise bei einer ökumenischen Bussfeier darauf verzichten, ebenfalls dann, wenn die Teilnehmer die Spendung des Sakramentes weder erwarten noch wünschen. Die sakramentale Generalabsolution darf auch die Vorbereitung der Einzelbeichte durch eine gemeinsame Bussandacht (mit einer Gruppe von Exerzitanten, von Kindern, von Betagten usw.) nicht verdrängen.

2.8.1.6 Um die sakramentale/Generalabsolution zu empfangen, ist von den Gläubigen erfordert, dass sie die begangenen Sünden bereuen und den Vorsatz zur Umkehr fassen, sowie gegebenes Ärgernis und eventuell zugefügten Schaden gutzumachen [5]. Für jene, die sich einer schweren Schuld bewusst sind, bleibt die Beichte vor einem Priester mit Einzellossprechung der normale Weg der Versöhnung mit der Kirche und mit Gott [6]

2.8.1.7 Wem durch sakramentale Generalabsolution schwere Sünden nachgelassen worden sind, der muss — sofern ihm dies moralisch möglich ist— die Einzelbeichte ablegen, sei es vor erneutem Empfang der Generalabsolution, sei es wenigstens innerhalb eines Jahres [7]. In jedem Bussgottesdienst mit sakramentaler Generalabsolution hat der Priester den Gläubigen diese Pflicht in Erinnerung zu rufen.

2.8.1.8 Die Forderung, selbst nach Empfang der sakramentalen Generalabsolution die schweren Sünden in der Einzelbeichte zu bekennen, hat ihren tiefen Sinn. Weil es um die Wiederversöhnung eines Pönitenten geht, der sich durch sein Verhalten von der Kirche getrennt hat, ist von ihm, nach der apostolischen Praxis und der bisher ununterbrochenen Gewohnheit der Kirche [8], ein persönliches Bekenntnis vor dem Priester gefordert. Indem der Sünder sich dem bevollmächtigten Vertreter der Kirche stellt, verleiht er seiner Umkehrgesinnung einen besonders deutlichen Ausdruck. Anderseits verhilft ihm dieser Schritt dazu, sich von der Schuld entschiedener zu distanzieren und seine Bussbereitschaft zu vertiefen.

2.8.1.9 Der Bussgottesdienst mit Generalabsolution darf — von ganz besonderen Situationen und pastoralen Ausnahmefällen abgesehen — nicht mit der Eucharistie verkoppelt werden [9]. Diese Verbindung würde die fruchtbare Feier der

[4] OP Nr. 31 b—c.
[5] OP Nr. 33.
[6] OP Nr. 31 a.
[7] OP Nr. 34.
[8] Pastoralschreiben der Schweizerischen Bischofskonferenz über Busse und Beichte.
[9] S. C. pro Doctrina Fidei, Normae pastorales circa absolutionem sacramentalem generali modo impertiendam (16. 6. 1972); AAS 64/1972 510—514, Nr. X.

einen wie der anderen Handlung beeinträchtigen. Zudem ist zu bedenken, dass nicht jedermann, der an der Echaristiefeier teilnimmt, zugleich das Buss-Sakrament zu empfangen bereit oder willens ist, und umgekehrt.

3. Feiern der Versöhnung

3.1 Einen anderen Weg des Bussvollzuges eröffnet schliesslich die Bussfeier. «Sofern sie das Fürbittgebet der Kirche unter Leitung des amtlich Beauftragten übt, sind dieser Feier im engeren Sinn sakramentale Elemente nicht abzusprechen, obschon andere, die für die Wiederversöhnung des schweren Sünders erforderlich sind, noch fehlen [10].» Es ist zu betonen, dass auch in Zukunft Bussfeiern ohne sakramentale Generalabsolution ihre Berechtigung und ihren pastoralen Wert behalten.

3.2 Solche Gottesdienste fördern den Geist und die Haltung der Umkehr und tragen zur Weiterentwicklung der Busspraxis bei. Sie haben ihre Eigenständigkeit — dürfen also nicht bloss als Vorbereitung zur Einzelbeichte angesehen werden —, anderseits üben sie, wenn gut durchgeführt, einen belebenden Einfluss auf die Einzelbeichte aus.

3.3 In den besonderen Zeiten der Besinnung und des Umdenkens (Advent, Karwoche, Tage vor Pfingsten, Bettag) soll der Umkehrwille der Kirche deutlich gemacht und in bestimmten Handlungen sichtbar werden. Deshalb gebührt der Bussfeier in jeder Pfarrei, vorzüglich in diesen Zeiten der geistlichen Erneuerung, ein fester Platz.

3.4 Bei der Gestaltung der Bussfeiern (vorab bei der gemeinsamen Gewissenserforschung) sind die Lebensumstände, die Sprachgewohnheiten und die Fassungskraft der versammelten Gläubigen sorgfältig zu berücksichtigen. Wie jede echte Bussliturgie hat auch eine derartige Versöhnungsfeier die beiden Aspekte des Bekennens zu beleuchten: das Eingeständnis der Schuld und den Lobpreis der Barmherzigkeit Gottes.

4. Im Dienst der Versöhnung

4.1 Um der Einheit des Gottesvolkes willen ist es notwendig, dass die Seelsorger bei der Bussverkündigung und Busspraxis, wie die neue Ordnung sie regelt, möglichst einheitlich vorgehen.

4.2 Die Gläubigen haben ein Anrecht auf hinreichende Vorbereitung, ehe die verschiedenen Möglichkeiten kirchlicher Busse und die neuen Riten eingeführt werden, damit sie die einzelnen Weisen sakramentaler und nichtsakramentaler Sündenvergebung anzuwenden wissen.

4.3 Beichtjurisdiktion

Ausser den Normen des allgemeinen Rechts gelten für die Schweizer Diözesen folgende Regeln:

4.3.1 Die in einer Schweizer Diözese inkardinierten Priester und die ständig zu einer Ordensniederlassung in der Schweiz gehörenden Ordenspriester erhalten vom Ordinarius loci schriftlich die Beichtvollmacht für die betreffende Diözese.

4.3.2 Andere Priester erhalten vom Ordinarius loci schriftlich eine — gegebenenfalls zeitlich befristete — Beichtvollmacht.

4.3.3 Vorübergehend in der Schweiz anwesenden Priestern kann ein Pfarrer für drei Wochen die Beichtvollmacht für seine Pfarrei erteilen — in der Diözese Fribourg der Dekan für sein Dekanat —, sofern die Betreffenden an ihrem Herkunftsort Beichtvollmacht besitzen.

4.3.4 Die von einem Ordinarius loci schriftlich erteilte und nicht wiederrufene Beichtvollmacht gilt für alle Diözesen des Landes.

4.3.5 Zur Zeit sind in der Schweiz dem Ordinarius loci keine Sünden reserviert. Die Beichtväter erhalten auch die Vollmacht, von den von Rechts wegen (nicht «ab homine») eingetretenen reservierten Kirchenstrafen zu absolvieren, mit Ausnahme jener, die «specialissimo modo» dem Apostolischen Stuhl reserviert sind [11]. Im Falle der unerlaubt eingegangenen Priesterehe kann erst nach erlangter Dispens absolviert werden.

4.4 Einzelbestimmungen

4.4.1 Als Ort für die Einzelbeichte sollen wie bis anhin Beichtstühle vorhanden sein für jene, die das Sakrament so zu empfangen wünschen.

4.4.2 Um den Wunsch nach Aussprache entgegenzukommen, sind aber auch Beicht- bzw. Sprechzimmer vorzusehen. Beim Neubau oder bei der Umgestaltung von Kirchen soll diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden.

4.4.3 Beim gemeinsamen Bussgottesdienst trägt der Vorsteher liturgische Gewandung; bei der Einzelbeichte — sie ist eine sakramentale Feier — ist das liturgische Kleid oder wenigstens ein Zeichen (Stola) empfohlen, das den Priester als solchen erkenntlich macht.

5. Schlusswort

Die Bischofskonferenz hofft, dass die Neuordnung der Busspraxis zur Verlebendigung unserer Gemeinden beiträgt. Diese Weisungen und die Handreichung der Liturgischen Kommission der Schweiz sollen dazu dienen, den Geist der Umkehr zu wecken und wachzuhalten, damit wir in Freude und Dankbarkeit über Gottes Vergebungsbereitschaft Menschen der Versöhnung und des Friedens werden.

Die Schweizer Bischöfe

[10] Pastoralschreiben der Schweizerischen Bischofskonferenz über Busse und Beichte S. 29 f.

[11] Dazu gehören gegenwärtig folgende Fälle: die Profanierung konsekrierter Gestalten (c. 2320); die Gewalttätigkeit gegen die Person des Papstes (c. 2343); die Lossprechung eines Mitschuldigen (c. 2367); die direkte und geflissentliche Verletzung des Beichtgeheimnisses durch den Beichtvater (c. 2369); vgl. «Pastorale munus» I, 14.

Bussdisziplin im Wandel

Zu den Bussweisungen der Schweizerischen Bischofskonferenz

Nach einem sieben Jahre währenden Verfahren gelangte der neue «Ordo Paenitentiae», in Ausführung eines Beschlusses des II. Vatikanums (Liturgiekonstitution Art. 72), im vergangenen Februar an die Öffentlichkeit [1]. Es ist Papst Paul VI. persönlich zuzuschreiben, dass das Dokument nicht noch länger hinausgezögert wurde; er wünschte dessen Vollendung bis zur Feier des Heiligen Jahres, das bekanntlich unter dem Thema «Versöhnung» steht. In etwa begreifen wir den beschwerlichen Werdegang des jüngsten Faszikels des nachkonziliaren Rituale Romanum, handelt es sich doch um eine Materie, die zahlreiche Fragen, theologischen und pastoralen Charakters, auf wirft [2].

Wer sich mit Unvoreingenommenheit an das neue liturgische Buch heranmacht, wird rasch erkennen: Der Ordo bedeutet, trotz allen Mängeln, die man ihm anlasten mag, einen bedeutsamen Schritt nach

[1] Die deutsche Übersetzung ist soeben erschienen: Die Feier der Busse nach dem neuen Rituale Romanum. Studienausgabe (herausgegeben von den Liturgischen Instituten Salzburg-Trier-Zürich) (Benziger, Einsiedeln-Zürich 1974).

[2] Vgl. den offiziellen Kommentar von *F. Sottocornola,* Il nuovo «Ordo Paenitentiae», in: Notitiae Nr. 90 (1974) 63—79.

vorn [3]. Nicht zuletzt besteht einer seiner Vorzüge darin, dass er die Möglichkeit gewährt, die vorliegende Regelung an die Erfordernisse der verschiedenen Gebiete anzupassen. Es sei Sache der Bischofskonferenzen, «Richtlinien für die Disziplin des Buss-Sakramentes festzulegen» (Nr. 38 a). Entsprechend dieser römischen Empfehlung entschlossen sich die Schweizerischen Bischöfe dazu, Direktiven zu erlassen, um die wichtigsten Bestimmungen in den Schweizer Kontext hinein zu übersetzen. Das Ergebnis ihrer Bemühungen, die in dieser Nummer veröffentlichten Weisungen, soll hier erläutert und in seiner Tragweite vorgestellt werden, wobei ein Problem besondere Aufmerksamkeit erfährt, nämlich die Handhabung der Generalabsolution.

Entstehung des Dokuments

Auf Wunsch unseres Episkopats konstituierte sich anfangs Mai dieses Jahres eine kleine Kommission unter dem Vorsitz von Abt Georg Holzherr, um in einer ersten Aussprache sich über das Vorgehen zu einigen. Da bereits 1970 ein theologisch fundiertes Buss-Schreiben erschienen war — das seine Gültigkeit bewahrt —, entschied sich das Gremium, den Bischöfen die Herausgabe von kurzen Weisungen zu empfehlen, denen eine Handreichung (mit dem Nihil obstat der Schweizer Ordinarien) folgen soll, bereitzustellen durch die Liturgische Kommission der Schweiz (LKS) [4]. Ein vorläufiger Entwurf ging bald einmal zur Vernehmlassung an die Mitglieder der Arbeitsgruppe; nach der Einreichung der Modi entstand eine weitere Fassung, welche in der Juli-Bischofskonferenz zum erstenmal, Ende August, nach Berücksichtigung einer Anzahl Änderungsvorschläge, ein zweitesmal zur Diskussion stand. Das daraufhin erneut modifizierte Papier wurde im September in der LKS durchbesprochen; in dieser Sitzung meldeten auch die verschiedenen Ordinariate und der Präsident der Synode ihre Desiderata an. Das hatte eine neue Fassung der Weisungen zur Folge, zu der die Bischöfe in der Oktober-Konferenz in Freiburg Stellung bezogen. Aufgrund längerer Beratungen und nach Einbringung einer Reihe bislang übersehener Gesichtspunkte konnte das Dokument am 9. Oktober 1974 endgültig bereinigt und verabschiedet werden. Schon diese paar Bemerkungen zum Werdegang der Weisungen veranschaulichen, dass sich hier keine rasche Patentlösung anbot, sondern dass es einige Mühe kostete, einen gangbaren Weg zu finden.

Genus des Dokuments

Damit keine falschen Erwartungen an die bischöfliche Verlautbarung herangetragen werden, ist es vielleicht gut, drei Momente speziell herauszuheben. Erstens richten sich die Weisungen an die Seelsorger; diese sind zwar nicht die Alleinbetroffenen, aber doch die Erstbetroffenen bei den bussdisziplinären Neuerungen. Diesen Hauptadressaten müssen wir uns bei der Lektüre des Dokuments vor Augen halten; wäre es für das ganze Kirchenvolk bestimmt, hätte es eine andere Diktion und Anlage erhalten. Von seiner Zielsetzung her erklären sich auch die Ausführungen kirchenrechtlicher Art, die einen relativ breiten Raum einnehmen— das zweite, was es zu beachten gilt. Wer die Generalabsolution zu erläutern hat, kann nun einmal nicht umhin, den Gegenstand sachgemäss, d. h. in kanonistischen Kategorien zu behandeln; dasselbe trifft auf die Beichtjurisdiktion zu. Gerade was das letzte angeht, ist es zu begrüssen, dass das Papier die für die Schweizer Bistümer einschlägigen Bestimmungen in knapper Zusammenfassung wieder gibt. Als den «moderatores totius vitae liturgicae» und «moderatores disciplinae paenitentialis» in ihrer Diözese [5] obliegt es ja den Bischöfen, dafür zu sorgen, dass auch auf dem Gebiet der Busse das gottesdienstliche Leben sich in der rechten Ordnung vollziehe. Und schliesslich ist dem besonderen Genus des Dokuments Rechnung zu tragen. Es will nicht eine Abhandlung bieten, in der alle Seiten der Busse und des Buss-Sakramentes zur Sprache kommen, was freilich nicht verhindern soll, soweit als möglich auch theologische Erwägungen miteinzubeziehen. Tatsächlich sind die Einzelbestimmungen in einen weiteren theologischen Rahmen hineingestellt, Akzente werden gesetzt, Schwerpunkte aufgezeigt. Doch verlangte das Genus der Weisungen eine gewisse Kürzung der Prägnanz; manches, was der eine oder andere darin vermissen könnte, kam bereits im Buss-Schreiben von 1970 zur Sprache oder wird in der geplanten Handreichung Berücksichtigung finden. Offensichtlich war es kein leichtes Unterfangen, die verschiedenen Forderungen (die Vorschriften des Ordo, die Meinungen der einzelnen Bischöfe, die Diskussionen der Synode, die Anregungen der LKS, die Bedürfnisse der Seelsorge) miteinander in Einklang zu bringen. Solche Weisungen abfassen besagt immer auch, sich in der Kunst des Möglichen zu üben und — hohe Zielvorstellungen etwas zurückzustecken und sich zu bescheiden.

Leitidee des Dokuments

Die Weisungen stehen, wie die Überschriften deutlich machen, unter dem Motto «Versöhnung», dies einerseits, weil die Thematik sich mit derjenigen des Heiligen Jahres deckt, anderseits — was wichtiger ist —, weil der neue Ordo sich dieser Terminologie (Sakrament der Versöhnung) bedient. Wieso ein Abrücken von der Umgangssprache (Sakrament der Beichte) und vom alten Rituale (Sakrament der Busse)? Bei den Ausdrücken «Beichte» und «Busse» erhält das menschliche Tun ein allzu grosses Gewicht. Gewiss, Umkehr kann sehr anstrengend sein, ist aber dennoch nicht in erster Linie unsere Leistung, sondern von Gott her geschenkte Möglichkeit. Umkehr-Vergebung gibt es nur, weil Gott uns mit seiner Gnade zuvorkommt. In diesem Sinne erscheint Busse immer schon als Gabe und im letzten als Werk Gottes an uns.
Dieser Sachverhalt tritt im Wort «Versöhnung» klar ans Licht. Es handelt sich hier um einen zentralen biblischen Begriff; er meint (nach dem N. T.) nicht, dass Gott mittels der Praktiken des Alten Bundes am grossen Versöhnungstag (Hebr 9,12: «mit dem Blut von Böcken und Kälbern») umgestimmt werden könne. Vielmehr «kommt alles von Gott, der uns durch Christus mit sich versöhnt hat» (2 Kor 5,18). Gott *wird* demnach nicht umgestimmt, er *hat* selbst umgestimmt; Gott *wird* nicht versöhnt, er *hat* selbst versöhnt. Der Mensch muss sich bloss instandsetzen, dieses Geschenk anzunehmen. Nicht dank eigener Werkerei erlangt er die Befreiung von einer Schuld, vielmehr aufgrund der Einladung Gottes, auf die er glaubend eingeht. Angebot Gottes und Antwort des Menschen bilden eine Einheit; Umkehr-Vergebung geschehen in einem Miteinander von göttlichem und menschlichem Handeln, der Vorrang gebührt indes eindeutig dem Tun Gottes. Der Ausdruck «Versöhnung der Büsser» bringt also einen Aspekt zum Tragen, der sich für die Erneuerung des Busswesens heilsam auswirken kann: die freudvolle Begegnung des sündigen Menschen mit dem barmherzigen Vater-Gott [6].

Aufbau des Dokuments

Nach einer kurzen Einleitung, die der Umkehr ihren zentralen Platz im Evangelium zuweist und den Anlass der Veröffentlichung der Direktiven — die Publikation des Ordo Paenitentiae — nennt, wird in einem *ersten Teil* (1. Ein Leben

[3] Eine erste Präsentierung der neuen Bussordnung bietet *J. Bommer*, Die erneuerte Bussliturgie, in SKZ 142/1974, S. 93—96; 133—136; kritische Bemerkungen hiezu: *R. Trottmann*, Überlegungen zur erneuerten Bussliturgie, in: SKZ 142/1974, 406—410; vgl. *H. B. Meyer*. Die Feier der Busse, in Gottesdienst 8/1974, 25—27.

[4] Diese Methode wurde schon bei der Herausgabe der «Messfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen» (Liturgisches Institut, Zürich 1971) befolgt.

[5] Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche, Art. 15 a; Dogmatische Konstitution über die Kirche, Art. 26 c.

[6] *R. Kaszynski*, Erneuerte Bussliturgie, in ThPQ 122/1974, S. 209—221.

der Versöhnung) versucht, die Busse-Umkehr als ein Grundanliegen christlicher Existenz aufzuzeigen. Christ ist man nicht mit einem Schlag; ein fixfertiges, ein für allemal abgeschlossenes Christsein gibt es nicht. Jeder, der die grundsätzliche Kehr gemacht, erlebt Rückfälle, ja es kann einer sogar die Umkehr des Glaubens aufheben. Zum mindesten aber gehen wir alle, auch wenn wir das Gesicht in die neue Richtung gewandt haben, alte Wege und Geleise weiter. Der Kurskorrekturen, der Neuorientierungen, der entschiedeneren Ausrichtung auf das einmal anvisierte Ziel bedarf es immer wieder, bei einem jeden von uns, um konsequent Christ zu werden. Deshalb gehört der Wille zum ständigen Umdenken als Dauerhaltung zum Leben eines gläubigen Menschen. Erst auf dem Hintergrund solch steter Umkehrbereitschaft, d. h. der Tugend der Busse, bekommen einzelne Busswerke, speziell auch die gottesdienstlichen Bussvollzüge, ihren Sinn [7]. Wir müssen diese Dimension gläubigen Daseins — dass unser ganzes Leben unter der Forderung der Busse steht — neu entdecken, sonst laufen wir Gefahr, einzelne Akte (etwa eine Bussfeier) zu isolieren und vom Zusammenhang mit dem ununterbrochenen Bemühen um evangeliumsgemässe Denk- und Verhaltensweisen loszulösen. Busse als Dauerhaltung prägt demnach den christlichen Alltag durch und durch, bis in die mitmenschlichen Beziehungen hinein. Sie vermittelt das Wissen und die Erfahrung, von Gott immer wieder zu einem neuen Anfang ermächtigt zu sein und zwar dort, wo Schuld und Verfehlung das Leben gemindert oder gar ruiniert haben. Sie verschafft uns Zukunft, weil Gott selbst uns zur Zukunft wird in der Hinkehr zu ihm.

Der *zweite* und längste *Teil* ist dem Sakrament der Busse gewidmet (2. Das Sakrament der Versöhnung), das mehrere Formen des Empfanges kennt: zuerst die Einzelbeicht (Typ A des neuen Ordo), dann die Einzelbeicht verbunden mit einer Bussfeier, eine Mischform, im Ordo als Typ B bezeichnet, und schliesslich der Bussgottesdienst mit gemeinsamem Sündenbekenntnis und sakramentaler Generalabsolution, Typ C des Ordo. Ehe die Weisungen auf diese drei Möglichkeiten eingehen, bringen sie einige Gedanken mehr allgemeiner Natur zur sakramentalen Busse, wovon wir hier zwei besonders erwähnen. Nachdem bereits in 1.3—4 die Absicht deutlich bekundet worden ist, die einzelnen Bussakte im Gesamt des christlichen Lebens zu orten, greift Nr. 2.2 das Anliegen nochmals auf, nun allerdings im Blick auf das Buss-Sakrament. Es liegt viel daran, das Sakrament aus seiner Vereinsamung herauszuholen und es in die christliche Existenz hineinzubinden, seinen Sitz im Leben wahrzunehmen. Als ein Geschehen, das aus dem Alltag herauswächst, stellt es eine Aufgipfelung des ständigen Umkehrwillens dar, wie es anderseits selber wieder zu Taten konkreter Busse und Versöhnung hinführt.

Die Nummer 2.4—5 sehen beim ersten Lesen vielleicht harmlos aus, doch wird es eine für die nächste Zukunft einigermassen heikle Aufgabe sein, die Gläubigen mit den neuen Formen der sakramentalen Busse vertraut zu machen. Am besten dürfte es wohl sein, von der ganzen Breite der Bussmöglichkeiten, von der Vielfalt der Wege, auf denen Nachlass der Sünden zu erlangen ist, auszugehen, beginnend bei den Busswerken im Alltag, über die nichtsakramentalen gottesdienstlichen Bussvollzüge (Anhören der Schriftlesung und der Predigt, Mitfeier der Eucharistie, das Beten des Vaterunser, das Singen und Rezitieren der Psalmen, der Bussakt der Messe, die Révision de vie, die Bussfeiern usw.) bis hin zur Hochform der Versöhnung mit Gott, dem eigentlichen Buss-Sakrament, für das wiederum eine Mehrzahl von Formen zur Verfügung steht [8]. Nachdem das Bewusstsein vom Reichtum der Sündenvergebungsmittel — infolge der einseitigen Beschränkung auf die Beichte — weithin geschwunden ist, drängt es sich auf, vergessene Wahrheiten und Werte zurückzugewinnen. All die eben angeführten Bussgottesdienste haben ihren je eigenen Stellenwert, dürfen also nicht gegeneinander ausgespielt werden, indem man etwa behauptet, die Bussfeier ersetze die Beichte. In einer bestimmten Situation mag einmal diese, dann wieder eine andere Weise des Bussetuns am Platz sein.

Der *dritte Teil* der Weisungen (3. Feier der Versöhnung) befasst sich mit der Bussfeier, deren Eigenständigkeit und Bedeutung im Leben der Pfarreien. Der *vierte* und letzte *Teil* schliesslich (4. Im Dienst der Versöhnung) enthält Empfehlungen bezüglich der Durchführung der neuen Bussordnung, des Ortes für die Einzelbeichte, der liturgischen Gewandung bei Bussgottesdiensten und trifft genauere Festlegungen in Sachen Beichtjurisdiktion und Reservation von Sünden in unserem Land, wie es der Ordo (Nr. 38) verlangt.

Aufwertung der Einzelbeicht

Ein eigener Abschnitt (2.6) ist der Einzelbeichte gewidmet; darüber hinaus aber kommen die Bischöfe noch an anderen Stellen auf sie zu sprechen (2.3; 2.8.1.5—7). Unverkennbar äussert sich darin ihre Sorge,das Beichtinstitut, das durch Jahrhunderte hindurch in der Kirche viel Segen gestiftet hat, könnte aus dem Leben der Gemeinden verschwinden, zum Schaden der Gläubigen. Der bestürzende Rückgang der Beichten stimmt in der Tat nachdenklich; doch lässt sich die Einrichtung kaum durch restriktive Massnahmen, durch Gebote und Verbote retten. Die Beichte wird auch in Zukunft — neben den Bussfeiern mit oder ohne sakramentale Lossprechung — gefragt sein, wenn das Kirchenvolk ihren Eigenwert wieder deutlicher sieht und die Seelsorger sie so gestalten, dass die Christen in ihr eine wirkliche Lebenshilfe erfahren [9].

Angesichts dieses Sachverhalts unterstreichen die Bussdirektiven einige Aspekte, die für eine Erneuerung der Beichte von entscheidender Bedeutung sind.. Abgesehen von ihrem sakramental-ekklesiologischen Wert erfüllt die Beichte eine einmalige Aufgabe innerhalb der Individualseelsorge. Wie sonst kaum irgendwo bietet sich beim Beichtvorgang die Gelegenheit, den Menschen in seiner Individualität ernst zu nehmen und auf seine ganz persönlichen Schwierigkeiten einzugehen — gewiss eine Chance beim heutigen Trend zur Anonymität und zur Massenabfertigung. Des weitern betont unser Dokument den dialogischen Charakter: Beichte als Hilfe der Klärung der Situation des Pönitenten, besonders bei schwerer Schuld. Der Gläubige kann in einem Gespräch seinen inneren Zustand blosslegen und aus dem Wort Gottes die Kraft schöpfen, gegen Verzweiflung, Mutlosigkeit und Sinnlosigkeit anzukämpfen und aus der Gnade und Vergebung zu leben. Allgemeine Schuldbekenntnisse, wie schön sie auch formuliert sein mögen, berühren oft kaum die verborgenen Tiefen, des Herzens [10]. Das gleiche gilt für allgemeine Absolutionen; denn der Mensch ist so gebaut, dass er die Verzeihung auf den Kopf hin zugesagt haben möchte [11]. Daher heben die Weisungen (Nr. 2.6.3) auch den Nutzen der sogenannten Andachtsbeichte hervor. Es wird immer wieder Gläubige geben, die eigentlich nicht beichten müssten, die aber doch diesen Weg beschreiten wollen, weil sie das Verlangen spüren, um das persönliche Lossprechungswort zu bitten, wenn sie sich in geringfügiger Weise gegen die Liebe verstossen haben. Die öftere Beichte hilft ihnen so zu Verfeinerung ihres Gewissens, zur entschiedeneren Verwirklichung der Taufe, in der grundlegend die Umkehr und der Nachlass der Sünden erfolgte.

Freilich sind hier die Priester vorerst ein-

[7] *O. H. Pesch,* Busse konkret — heute (Einsiedeln 1974) 17 ff.

[8] *D. Grothues,* Schuld und Vergebung. Zeitgemässe Überlegungen zu Busse und Beichte (München 1972), zeigt das ganze Spektrum christlicher Bussformen gut auf.

[9] *F. Funke,* Christliche Existenz zwischen Sünde und Rechtfertigung. Das Problem der Andachtsbeichte in der modernen Theologie (Mainz 1969) — eine sehr gründliche Auseinandersetzung.

[10] Vierte Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Upsala, Schweden 1968, (Genf s. a.) 116.

[11] Siehe *B. Fischer,* Zum neuen römischen Ordo Paenitentiae vom 2. Dezember 1973, in: Dienst der Versöhnung (Trier 1974) 109—120 (spez. 114 f.).

mal angesprochen. Wie kein anderes Sakrament fordert gerade die Busse den vollen Einsatz des Minister sacramenti. «Ob nicht die heutige Beichtkrise zu einem Teil auch im Versagen der Beichtväter ihren Grund hat [12]?» Nicht selten begegnet man Gläubigen, die im Beichtstuhl schlechte Erfahrungen gemacht, die enttäuscht worden sind — es fehlten dem Priester jene menschlichen Voraussetzungen, auf die das bischöfliche Dokument (2.6.5) mit Nachdruck hinwies. Daneben aber bedarf es der notwendigen geistlichen Befähigung, denn nur der «Geistes-Gegenwärtige» vermag, ein wahrhaft geistliches Gespräch zu führen und geistliche Beratung zu geben. Der Ordo Paenitentiae (Nr. 10) mahnt die Beichtväter, sich für den Empfang der Gabe der Unterscheidung der Geister — es geht in ihr um eine tiefe Erkenntnis des Wirkens Gottes im Herzen der Menschen— durch Studium und Gebet zuzurüsten.

Am Schluss unserer Bemerkung zur Einzelbeichte sei noch ein Wort zu Typ B des sakramentalen Bussempfanges beigefügt, zur Einzelbeichte verbunden mit einer Bussfeier (2.7). Da der neue Ordo diese Form, die übrigens in manchen Pfarreien der Westschweiz praktiziert wird, anführt und als Möglichkeit den Gläubigen offenlässt, wäre es nicht redlich gewesen, sie in den Weisungen zu verschweigen. Die diesbezügliche, eher zurückhaltend ausgedrückte Empfehlung: diese Form eigne sich vorab für kleine Gruppen (2.7.2), ist indessen vollauf zu verstehen, da die Mischform, mit einer gewissen Problematik behaftet, sich u. U. nachteilig auswirkt. Als erstes ist der Faktor Zeit zu nennen. Wenn zu viele Pönitenten da sind, die, nach gemeinsamer Vorbereitung, das Einzelbekenntnis ablegen und die Einzellossprechung empfangen, ergibt sich notgedrungen eine längere Wartezeit, bis die Danksagung aller stattfindet, selbst bei Anwesenheit zahlreicher Beichtväter. Die Versuchung liegt dann nahe, die Anklage möglichst kurz zu fassen, so dass ein ruhiges Gespräch mit dem Priester illusorisch bleibt. Das, was den besonderen Wert und den Vorzug der Einzelbeichte ausmacht, kommt wegen der auferlegten Hast gerade nicht ins Spiel: die menschliche Begegnung durch eine klärende und helfende Aussprache [13]. Zu diesen zwei mehr praktischen Nachteilen tritt ein grundsätzliches Bedenken hinzu, nämlich dass hier zwei voneinander verschiedene, einander jedoch ergänzende Formen, die Privatbeichte und die Bussfeier in Gemeinschaft, in eins vermengt werden. Der neue Ordo sanktioniert eine Praxis, die aus den Anfängen der Bussandachten stammt, als man noch nicht wagte, beide Vollzüge voneinander zu trennen, Der Ehrlichkeit halber muss man jedoch zugestehen, dass es Fälle gibt, in denen diese Form sich bewährt, etwa mit kleineren Gruppen, in Exerzitien, wo vielleicht die gemeinsame Danksagung zeitlich getrennt vom Abhören der Beichten abgehalten werden kann.

Die sakramentale Generalabsolution

Bereits der Umfang, den die Darlegungen zur Generalabsolution in den Weisungen erhalten haben, lässt darauf schliessen, dass hier das heisse Eisen bzw. die Crux des ganzen Ordo liegt. Bevor wir die Lösung der Schweizer Bischöfe betrachten, müssen wir, zu deren besserem Verständnis, einige Erläuterungen vorausschicken. Schon seit langem bestand in der Kirche die Einzelerlaubnis zur Spendung der sakramentalen Generalabsolution ohne voraufgehendes Einzelbekenntnis (etwa in unmittelbarer Todesgefahr) [14]. Die «Normae pastorales» der Glaubenskongregation vom 16. Juni 1972 trafen eine allgemeine Regelung, indem sie den Bischöfen die Befugnis einräumten darüber zu entscheiden, ob eine schwerwiegende Notwendigkeit für die sakramentale Lossprechung in der Form einer Generalabsolution in ihren Bistümern gegeben sei [15]. Die deutschen Bischöfe erklärten an ihrer Herbstsitzung 1972, dieser Notstand liege für das Gebiet der Bundesrepublik im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor; die Bedingungen für eine Generalabsolution seien also nicht erfüllt [16]. Der österreichische Episkopat gelangte am 7. November 1972 zum selben Schluss, doch billigte er eine Ausnahme: Wenn das unmittelbare Verlangen einer grösseren Zahl von Gläubigen, zur Beichte zu gehen, trotz aller Vorsorge aus unvorhergesehenen Gründen nicht erfüllt werden könne und diese Personen daher durch längere Zeit die Gnade des Sakramentes entbehren müssten, dann dürfe die Generalabsolution in Anwendung kommen [17]. Die Schweizer Ordinarien enthielten sich damals einer Stellungnahme zum römischen Erlass.

Andere Länder wagten sich, aufgrund einer Prüfung der pastoralen Lage, weiter voran. Die französischen Bischöfe werteten zwei Situationen als Necessitates graves: den grossen Zustrom von Pönitenten anlässlich gewisser Umstände, wie vor hohen Festtagen oder an Wallfahrtsorten, so dass die vielen Einzelbeichten nicht zu bewältigen wären; eine Schar Kinder, die sich zur Beichte einfinden (etwa in Internaten oder mit Schulklassen), wobei jedoch dafür zu sorgen sei, dass sie von Zeit zu Zeit auch die Einzelbeichte empfangen könnten [18]. Infolge des grossen Priestermangels sah sich der chilenische und der kolumbianische Episkopat zur Feststellung veranlasst, dass «die sakramentale Generalabsolution in ihren Diözesen gegenwärtig regelmässig in gemeinschaftlicher Form erteilt werden muss [19]». Wir erkennen unschwer: der zentrale Punkt der ganzen Angelegenheit liegt in der Deutung des Begriffs «Necessitas gravis». Das trifft auch auf den Ordo Paenitentiae zu, der die wesentlichen Bestimmungen der Normae pastorales» von 1972 sich zu eigen gemacht hat. Zum vornherein darf aber gesagt werden, dass man die für die Generalabsolution geforderten Bestimmungen nicht zu restriktiv handhaben sollte, gibt es doch moralisch-subjektive Gründe, die es manchem Christen erschweren oder gar verunmöglichen, sich der Einzelbeichte zu unterziehen, obwohl genügend Beichtväter vorhanden wären.

Die Regelung für die Schweiz

Gemäss dem Ordo halten die Schweizer Bussdirektiven (in 2.8.1.1) das Grundprinzip fest: Zur Spendung der sakramentalen Generalabsolution bedarf es einer «schwerwiegenden Notwendigkeit». Dann folgt (2.8.1.2) die Umschreibung der gravis necessitas, wie das neue Rituale sie versteht, mit den zwei Bedingungen: entsprechende Zahl der Pönitenten und nicht genügend Beichtväter. Abschnitt 2.8.1.3 wendet nun den allgemeinen Grundsatz auf unser Land an. Als erstes wird ausgesagt: Die besonderen Umstände, unter denen es erlaubt oder sogar notwendig ist, mehreren Gläubigen nach gemeinsamem Bekenntnis das Sakrament der Versöhnung gemeinsam zu spenden, können in der Schweiz eintreten. Das zweite, wichtige Element ist dies: Es obliegt den Pfarrern bzw. den Rectores ecclesiae, sich ein besonnenes Urteil über die Notwendigkeit einer sakramentalen Generalabsolution zu bilden. Anstatt die Fälle genau zu umgrenzen — und damit der Kasuistik Vorschub zu leisten —, ziehen unsere Bischöfe eine andere Lösung vor. Sie trauen es den Priestern zu, dass diese imstande sind, verantwortungsbewusst und selbständig zu entscheiden. Ein drittes: Die Geistlichen sollen «im Einverständnis mit dem Ordinarius» vorgehen, was nicht heisst, dass sie für jeden Fall der Generalabsolution im Ordinariat anzufragen haben oder wenigstens im nachhinein den Bischof benachrichtigen müssten. Es beinhaltet vielmehr, die Seelsorger sollen im Sinn und Geist der vom Ordi-

[12] *R. Kaczynski*, a. a. O. 220.
[13] *H. J. Heggen*, Gemeinsame Bussfeier und Privatbeichte (Wien 1966) 73.
[14] Zur langen und reichen Tradition der Generalabsolution vgl. *A. Eppacher*, Die Generalabsolution, in: ZKTh 90/1968 296—308; 385—421.
[15] AAS 64/1972, 510—514.
[16] Gottesdienst 6/1972, 148—150.
[17] *H. B. Meyer*, Auf dem Weg zu einer erneuerten Bussdisziplin, in: LJ 23/1973, 69—82 (spez. 77 f.).
[18] Vivre la pénitence aujourd'hui, in Documentation Cath. Nr. 1649/1974, 213—215.
[19] *M. Brulin*, Orientations pastorales de la pénitence dans divres pays, in: LMD Nr. 117/1974, 38—62 (Zit. 57).

narius ganz allgemein gegebenen Richtlinien handeln; denn (nach dem Ordo Nr. 39) obliegt es dem Bischof, in seiner Diözese die Bussdisziplin zu leiten, dies freilich gemäss der Absprache mit den anderen Mitgliedern der Bischofskonferenz. Wenn schon bisher die Moraltheologen bezüglich der Causae excusantes für die Einzelbeichte eine eher weitherzige Haltung eingenommen haben, so scheint es vertretbar zu sein, die obige Regelung für unser Land dahingehend auszulegen: Wenn viele Pönitenten sich zu einer Bussfeier versammeln, die unter den gegebenen Verhältnissen nicht zur Einzelbeichte hinzutreten könnten oder *würden* — dies trifft doch wohl bei zahlreichen Busswilligen zu, sofern wir die Dinge realistisch betrachten —, wenn es ferner z. B. in kleinen Pfarreien Mühe macht, den Gläubigen Beichtväter ihrer Wahl zur Verfügung zu stellen, dann darf die Generalabsolution erteilt werden. Auch in diesen Fällen muss freilich die pastorale Klugheit massgebend sein; «schwerwiegende Notwendigkeiten» einfach selber zu schaffen, liegt gewiss nicht auf der Linie obiger Verfügungen. Die selbe Umsicht verbietet es ferner, die sakramentale Generalabsolution zu erteilen, wenn die zum Bussgottesdienst Versammelten sie gar nicht wünschen, nicht erwarten (etwa bei ökumenischen Bussfeiern) oder zum Empfang nicht bereit sind. Jedwede Manipulation, jeglicher Anschein einer Absicht, die Gläubigen für etwas zu vereinnahmen, wofür sie nicht die notwendigen Voraussetzungen mitbringen, muss vermieden werden. Die Bussfeier (ohne Generalabsolution) soll ihren Platz im liturgischen Leben der Gemeinden weiterhin behalten. Den Pfarreien, die sich bis heute dagegen sträubten, Bussfeiern zu veranstalten, geben die bischöflichen Weisungen übrigens einen unmissverständlichen Wink (3.3).

Bekenntnispflicht für schwere Sünden

Um den Ausführungen zur Generalabsolution in ihrer Gesamtheit gerecht zu werden, drängen sich noch einige Anmerkungen zur Pflicht des Einzelbekenntnisses bei schwerer Schuld auf [20]. Wer durch eine allgemeine Lossprechung die Vergebung von Todsünden erlangt hat, ist gehalten, diese (später) einzeln zu beichten (Ordo Nr. 33). Denn «die vollständige Einzelbeichte und Lossprechung bleiben der einzige gewöhnliche Weg» (unicus modus ordinarius) für die Versöhnung des schweren Sünders mit der Kirche und Gott (Ordo Nr. 31). Das Rituale stützt sich auf die *Normae pastorales,* die ihrerseits sich auf das Tridentinum berufen. Die Notwendigkeit eines expliziten Eingeständnisses schwerer Sünden vor dem Vertreter der Kirche beruhe, so führt das Konzil von Trient aus, auf «göttlichem Recht [21]». Über die Tragweite dieser Aussage gehen die Meinungen auseinander [22]. Solange aber die Theologen über den Sinn der Formel werweisen, kann man in der Pastoral nicht einfach so tun, als wäre die Schwierigkeit behoben. Deshalb ist auf dem Einzelbekenntnis schwerer Sünden (vorläufig) zu bestehen.

«In jedem Bussgottesdienst mit sakramentaler Generalabsolution», so heisst es in Weisungen (2.8.1.7), «hat der Priester den Gläubigen diese Pflicht in Erinnerung zu rufen.» Unser Dokument versucht, das Gebot einsichtig zu machen, indem es vier Gründe ins Feld führt: den ekklesiologischen Gesichtspunkt (wer sich durch schwere Schuld von der kirchlichen Gemeinschaft getrennt hat, muss sich dem Repräsentanten der Gemeinde persönlich stellen), den Nachweis aus der Tradition (nach der apostolischen Praxis und der bisher ununterbrochenen Gewohnheit der Kirche), ein busstheologisches Argument (Vertiefung und Verdeutlichung der Umkehrgesinnung), den psychologischen Aspekt (entschiedenere Distanzierung von der Schuld) [23]. Im Bekennen objektiviert der Mensch die radikale Stellungnahme gegen sich selbst und gegen selbsterrichtetes System. «Die Forderung nach der Beichte ruht nicht allein auf positiven Anordnungen, sondern ergibt sich aus dem Wesen der Sache selbst. Im Bekenntnis tilgt der Todsünder den falschen Schein, als gehöre er in Wirklichkeit noch im vollen Sinn zur heiligen Kirche, er dokumentiert auch nach aussen hin seinen inneren Zustand und wird so auch vor der Kirche der, der er bereits durch seine Schuld vor Gott ist. Ein solches Stehen zur Wahrheit aber ist die Bedingung für eine wirkliche und ehrliche Versöhnung, Bedingung von beiden Seiten: von der Kirche zu fordern, vom Sünder zu leisten [24]».

Wann sind nun aber jene «peccata mortalia» gegeben, für die Trient die Notwendigkeit der Einzelbeichte einschärft? Sicher muss subjektiv (und nicht bloss objektiv) schwere Schuld vorliegen. Wenn das Konzil von den Todsünden sagt: Der Mensch übergebe sich darin «der Knechtschaft der Sünde und der Herrschaft Satans», woraus er sich nicht ohne Mühe befreien könne, dann steht es mit seiner Auffassung zweifellos näher bei der biblischen «Sünde zum Tode» als die Ansichten, wie wir sie noch im Katechismus gelernt haben [25]. Nimmt man die moraltheologische Definition der schweren Sünde ernst (Bewusstheit, Willentlichkeit, gravierende Sache), so geht es wohl nicht mehr an, mit den vielen subjektiv schweren Sünden von früher zu rechnen. Es kann demnach eine sicher nicht zu bagetellisierende Schuld geben, die aber nicht unter den Begriff des «peccatum grave» im theologischen Sinne, unter die Sünde, die vom Reich Gottes ausschliesst, fällt und somit auch nicht in der Einzelbeichte zu bekennen ist [26]. Die Wirklichkeit zeigt sich vielschichtiger — das sollte die Verkündigung berücksichtigen. Es wäre zu überlegen, ob der Praxis nicht gedient wäre mit einem (psychologisch klug formulierten) Katalog anklagepflichtiger Sünden.

Epilog

Am Ende unserer Ausführungen erlauben wir uns noch drei abschliessende Bemerkungen, deren erste die Sakramentalität der Bussfeiern betrifft. An dieser Frage entzündeten sich in den letzten Jahren die Gemüter — wohl etwas zu stark. Es dürfte an der Zeit sein, auch an unsern Synoden, sich von dieser Fixierung zu lösen. Nicht wenige huldigen hier einem (sonst bekämpften) Sakramentalismus. Dass die Kirche es nicht radikal ablehnt, den Bussfeiern die Sakramentalität zuzuerkennen, erhellt aus dem neuen Ordo. In gewissen Fällen und unter bestimmten Bedingungen kann ja jetzt gültigerweise und erlaubterweise die sakramentale Generalabsolution im Rahmen eines Bussgottesdienstes gespendet werden. Damit hat dieses Thema einiges von seiner Brisanz verloren. Ob es im Moment angebracht ist, in Rom die Generalabsolution unumschränkt für alle Bussfeiern zu fordern, wagen wir zu bezweifeln. Geben wir doch dem gläubigen Volk (und den Priestern) die Gelegenheit, sich vorerst einmal etwas mit den neuen Formen und Möglichkeiten anzufreunden. Es ist nicht wenig, was der Ordo uns gewährt.

Damit wären wir bei der zweiten Schlussbemerkung angelangt; sie bezieht sich auf

[20] Dazu *F. Nikolasch,* Die Feier der Busse. Theologie und Liturgie (Würzburg 1974) 51 ff.

[21] Canon 6 de Sacramento Poenitentiae (D 916).

[22] *H. Vorgrimler,* Das Buss-Sakrament iuris divini?, in: Diakonia 4/1969, 257—266. S. 263: Die Entscheidung, wie sie von Trient formuliert wurde, ist «endgültig unumkehrbar». Vgl. *P. J. Cordes,* Einzelbeichte und Bussgottesdienst. Zur Diskussion ihrer Gleichwertigkeit, in: StdZ 99/1974, 17—33.

[23] Die französischen Bischöfe präzisieren (a. a. O. 214): Wer die sakramentale Generalabsolution in wahrer Reue und Bussgesinnung empfängt, erhält wirklich Nachlass seiner Schuld. Wer jedoch die geforderte spätere Einzelbeichte für schwere Sünden lange hinausschiebt oder gar unterlässt, fällt zwar nicht in den früheren Schuldzustand zurück, doch kann er sich, je nach seiner inneren Einstellung, eine neue schwere Schuld aufladen.

[24] *H. Vorgrimler,* Art. «Buss-Sakrament», in: *H. Fries,* Handbuch theologischer Grundbegriffe I (München 1962) 214.

[25] Cap. 1—2, De Sacramento Poenitentiae (D 894 f.).

[26] *K. Rahner,* Bussandacht und Einzelbeichte. Anmerkungen zum römischen Erlass über das Buss-Sakrament, in: StdZ 97/1972, 363—372.

die Vorbereitung der Pfarreien. Zehn Jahre Liturgiereform sollten uns zur Einsicht gebracht haben, dass auf gottesdienstlichem Gebiet, bei allem Mut zur Änderung und Anpassung, viel Vorsicht und Behutsamkeit vonnöten sind. Stülpen wir den Leuten die Neuerungen nicht einfach über den Kopf; ohne sie gründlich zu unterweisen, muss jeder auch noch so gut gemeinte Versuch scheitern [27].

Und schliesslich gebührt unsern Bischöfen noch ein besonderes Wort, ein Wort des Dankes. Sie haben die für unsere Verhältnisse vorhandenen Möglichkeiten voll ausgeschöpft und um einen praktikablen Weg gerungen. Dass sie sich, bei aller Grosszügigkeit, an die römischen Bestimmungen gebunden fühlten, dafür müssen wir Verständnis aufbringen. Maximalistische Lösungen sind in der Seelsorge bekanntlich nicht immer die besten.

Jakob Baumgartner

[27] Ausgezeichnete Hinweise zur Einführung der neuen Bussordnung gibt *L. Bertsch*, Stufenplan zur Einführung der neuen Ordnung der Busse, in: Gottesdienst 8/1974, 153—156.

Die Bischofssynode als Ereignis

Zum Abschluss der Bischofssynode in Rom

Am Samstag, dem 26. Oktober 1974, ist mit der 25. Vollversammlung die vierte Bischofssynode nach vierwöchiger Dauer zu Ende gegangen. Die Schlussansprache des Papstes war nach verschiedenen Presse-, Radio- und Fernsehmeldungen für viele der Grund, das Ergebnis der Synode eher negativ zu beurteilen. Doch entspricht dieses Urteil nicht der Wirklichkeit. Gewiss konnte die Synode kein eigentliches Schlussdokument verabschieden, was schon nach der Abstimmung über dessen Entwurf klar war. Ohne «Dokumente» sind die Bischöfe allerdings nicht nach Hause gegangen. An der Vollversammlung vom 23. Oktober verabschiedeten sie eine Erklärung über die Menschenrechte, am vorletzten Tag eine Botschaft über die Evangelisierung und einen Katalog der behandelten Themen. Am letzten Tag hielt der Papst eine Rede, die eine Art abschliessende Wertung der Synodenarbeit und der behandelten Thematik bedeutete.

Doch standen in den letzten Tagen sowohl in den offiziellen wie in den publizistischen Beurteilungen der Bischofssynode nicht so sehr die Ergebnisse im Vordergrund, sondern eher die Synode als Ereignis, ja, geradezu als geschichtliches Ereignis, und die Synode als Lernprozess, vor allem was ihre Arbeitsweise betrifft. Der Papst hob sowohl in seiner Schlussrede die Synode als Erfahrung und als Ereignis hervor wie auch in seiner kurzen Mittagsansprache am Sonntag,dem 27. Oktober. Auch Kardinal König kam bei der letzten Sitzung in seinem Rückblick darauf zu sprechen. Vermutlich wird man noch manche Kommentare in diese Richtung vernehmen. Erst aus einer gewissen Distanz, wenn sich das Material, die Erfahrungen, das Ereignis und der Prozess besser überblicken lassen, wird man diese Bischofssynode besser beurteilen können.

Erklärung über die Menschenrechte

Ziemlich unerwartet und überraschend wurde nach dem negativen Ausgang der Abstimmung über den Entwurf des Schlussdokumentes tags darauf, am 22. Oktober, der Synodenversammlung ein Text über die Menschenrechte vorgelegt. Unmittelbar nach der Verlesung in der Vollversammlung erfolgte eine offene Abstimmung, in der das Dokument praktisch einstimmig angenommen wurde. Eigentlich handelt es sich nicht um ein offizielles Dokument der Synode, sondern um eine Erklärung, die der Papst in Gemeinschaft mit den Bischöfen erlässt, wie es in der Einleitung heisst. Einleitend wird an das zehnjährige Jubiläum der Enzyklika «Pacem in terris» von Papst Johannes XXIII. erinnert (1963) und das 25-jährige Jubiläum der Erklärung der Vereinten Nationen über die Menschenrechte (1948). Da in der Diskussion über die Evangelisierung so oft auf die Bedeutung der Menschenrechte hingewiesen wurde, wollte die Synode vor allem im Zusammenhang mit dem Jahr der Versöhnung für die Menschenrechte feierlich eintreten.

Die Grundlage der Menschenrechte bildet die Würde des Menschen als Ebenbild Gottes. Die Kirche selber wird sich der Bedeutung der Menschenrechte heute stärker bewusst. Sie müsse sich, so heisst es in der Erklärung, zuerst in ihrem eigenen Bereich, in ihrer Gesetzgebung, in ihren Institutionen und in ihrer Tätigkeit stärker für die Menschenrechte einsetzen, und Mängel und Fehler in der Kirche selber beseitigen.

Nach dem Hinweis, dass kein Staat die Menschenrechte vollkommen respektiert, werden fünf Menschenrechte ausdrücklich hervorgehoben: 1. Das Recht auf Leben — gegen Abtreibung, Euthanasie, Gewalttätigkeit. Folterungen und Krieg; 2. Das Recht auf Nahrung — gegen die ungerechte Verteilung der materiellen Güter angesichts der Hungersnot in vielen Teilen der Welt; 3. sozio-ökonomische Rechte — gegen die ungerechte Wirtschaft; 4. politische und kulturelle Rechte — gegen die Unfreiheit im politischen Leben, in Bildung und Erziehung, in Information und öffentlicher Meinung. «Niemand darf befürchten müssen, aus politischen oder ideologischen Motiven gefangengenommen, gefoltert oder eingekerkert zu werden, Allen, einschliesslich ausländische Arbeiter, muss der gesetzliche Schutz der persönlichen, sozialen, kulturellen und politischen Rechte garantiert werden. Wir verurteilen jede Verweigerung oder Einschränkung der Rechte aus Rassenmotiven», heisst es wörtlich in der Erklärung; 5. Rechte der religiösen Freiheit. Hier wird die Lage in den Ländern erwähnt, in denen die Kirche unterdrückt und verfolgt wird. Die Regierungen werden aufgefordert, die religiöse Freiheit überall zu gewähren.

Die Erklärung schliesst mit dem Hinweis auf die Versöhnung. Die Kirche verzeihe allen, die sie verfolgen und verleumden; sie verspreche, in Sympathie und Verständnis für jene offen zu sein, die sie in Frage stellen, ihr misstrauen oder sie angreifen. «Wir laden jeden Mann und jede Frau ein, die Verantwortung für die Rechte der anderen anzuerkennen. Im Licht unserer Verpflichtung zur Evangelisierung und unserer Aufgabe, das Evangelium zu verkünden, erklären wir unsere feste Entschlossenheit, überall für die Förderung der Menschenrechte und der Versöhnung einzutreten, in der Kirche und in der heutigen Welt..» Mit diesen Worten schliesst die Erklärung.

Erklärung der Synode über die Evangelisierung

Anstelle eines Schlussdokumentes als Ergebnis der Synode wurde an der Nachmittagssitzung vom 24. Oktober der Entwurf einer allgemeinen «Botschaft» über die Evangelisierung, wie es ursprünglich hiess, vorgelegt, da vor allem die afrikanischen Bischöfe Wert darauf legten, wenigstens irgendwelche konkrete Aussagen der Synode mit nach Hause nehmen zu können. Das Dokument umfasst dreizehn Kapitel, in denen die wichtigsten Anliegen der Synode genannt werden. Es wird aber ausdrücklich betont, dass dies kein «Schlussdokument» der Synode sei. Vielmehr soll das ganze Material dem Papst, den Bischofskonferenzen, den Priestern, den Theologen und den Gläubigen als Grundlage zur Fortsetzung der Diskussion, der Vertiefung und der Klärung im gegenseitigen Dialog dienen.

Die wichtigsten Themen, die in dieser Erklärung erwähnt werden, sind jene, die an der Synode immer wieder zur Spra-

che kamen: Das Wirken des Heiligen Geistes, die Verkündigung des Evangeliums als die Hauptaufgabe der Kirche, die Umkehr, die Notwendigkeit des inneren Lebens, der Einsatz für die Armen im Teilen der materiellen Güter, die Herausforderung der Kirche durch die Säkularisierung, der Atheismus und die Verfolgung, die Anpassung der Verkündigung in der Sprache und in der Kultur. Ausdrücklich wird die Wichtigkeit und Notwendigkeit der ökumenischen Zusammenarbeit wie auch des Dialogs mit den nichtchristlichen Religionen und allen Menschen guten Willens betont.

Über den Zusammenhang zwischen Evangelisierung und Befreiung des Menschen heisst es, dass ihre gegenseitige Zuordnung noch besser geklärt werden muss, dass sie aber innerlich zusammengehören. Am Schluss der Botschaft wird auf die Hindernisse der Evangelisierung hingewiesen, die aber aus dem Geist des Glaubens beurteilt und überwunden werden müssen.

Das Dokument wurde in offener Abstimmung fast einstimmig als Ganzes angenommen. Die Abänderungen, die einzelne Mitglieder gewünscht hatten, brachten keine wesentlichen Ergänzungen. In der Schlussabstimmung wurde die Erklärung mit 182 Ja- gegen 11 Nein-Stimmen verabschiedet. Das Verzeichnis der an der Synode behandelten Themen (10 Seiten), von dem ausdrücklich erklärt wurde, dass er keine Bewertung der Themen bedeutet, erhielt 170 Ja- und 21 Nein-Stimmen. Damit hat die Bischofssynode in der konkreten Situation wohl das verabschiedet, was ihr möglich war.

Die Schlussansprache des Papstes

An der letzten Vollversammlung am Samstag, dem 26. Oktober, gab zuerst Kardinal König einen Rückblick auf die Synodenarbeit. Er bewertete die Session positiv vor allem aus zwei Gründen: Sie bot den Bischöfen Gelegenheit, eine Übersicht über die Erfahrungen, Themen, Aspekte und Schwierigkeiten der Evangelisierung zu gewinnen; und dann waren die Atmosphäre, die offene Aussprache und die gegenseitigen Kontakte sehr gut, so dass hier wirklich die Einheit in Verschiedenheit zum Ausdruck kam. Kardinal König wandte sich gegen falsche Erwartungen jener, die in der Synode einfach ein kirchliches Parlament sehen wollten, und stellte die Session als ein wichtiges kirchliches Ereignis hin. Dass dieses Ereignis auch ein Lernprozess bedeutete, wurde vor allem in der erneuten Diskussion über die Arbeitsweise der Synode, die am Tag vorher stattfand, immer wieder betont.

In seiner Rede ging Papst Paul VI. zuerst auf den Charakter der zu Ende gehenden Synode ein, an der es an erster Stelle um den Austausch von Erfahrungen in der Evangelisierung ging. Er erwähnte die Vielfalt der eingebrachten Voten und die daraus resultierende Schwierigkeit, zu einem abschliessenden Ergebnis zu kommen. Doch sei gerade für den Papst die umfangreiche direkte Information durch die Bischöfe äusserst wertvoll gewesen, er habe sie mit grösster Aufmerksamkeit verfolgt.

In seinen weiteren Ausführungen hob der Papst sechs Gründe hervor, die ihn veranlassen, die Synodenarbeit als fruchtbar zu bewerten. Als ersten Grund nannte er das Bewusstsein der Bischöfe, sich in der Evangelisierung voll zu engagieren, wie dies an der Synode zum Ausdruck kam. Dann zählte der Papst sieben Punkte auf, in denen eine Übereinstimmung herrschte. Es sind: 1. Der Zusammenhang zwischen menschlichen Fortschritt und der Verkündigung des Evangeliums, der Unterschied zwischen den beiden Anliegen und ihre gegenseitige Ergänzung, indem das erste Anliegen dem zweiten untergeordnet ist. 2. Die Verantwortung der Träger der Evangelisierung, angefangen vom Papst und den Bischöfen über Priester und Ordensleute bis zu den Laien, besonders der Jugend, wurde klar herausgestellt. 3. Die Evangelisierung ist ohne nötige Strukturen, ohne genügende Vorbereitung der Träger und ohne Zeugnis des Lebens nicht denkbar. 4. Die Offenheit der katholischen Kirche gegen andere christliche Kirchen wie auch gegen nichtchristliche Religionen ist unumgänglich bei aller Treue zur Eigenart der katholischen Kirche. 5. Die Kirche ist zugleich Objekt und Subjekt der Evangelisierung, zu der sowohl die Verkündigung des Wortes wie auch die Sakramente und die Liturgie gehören. Diese Fülle ist allein in der katholischen Kirche gegeben, die in der dogmatischen Konstitution des II. Vatikanischen Konzils (Nr. 1) «in Christus gleichsam das Sakrament, das heisst Zeichen und Werkzeug für die innigste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit» genannt wird. 6. Die erste Aufgabe bei der Evangelisierung haben die Lokalkirchen in der Verbindung mit der Universalkirche, die als ganze missionarisch ist. 7. Das Wirken des Heiligen Geistes wurde in seiner Bedeutung klar herausgestellt.

Auch darin sah der Papst Paul VI. den Wert und den Nutzen der Synode, dass die Bischöfe die Schwierigkeit erkannt haben, alle Fragen bis ins Letzte zu klären und ein Schlussdokument zu erstellen. Diese Tatsache dürfe nicht als Misserfolg gedeutet werden, sie sei vielmehr der Anlass, die Arbeitsweise der noch jungen Institutionen einer Bischofssynode zu verbessern, was auch für den Papst ein wichtiges Anliegen bleibe, dessen er sich gerne annehmen werde.

Die Synode sei fruchtbar gewesen, fuhr Paul VI. in seiner Rede fort, wegen der gemeinsamen Erfahrungen, welche die Bischöfe zusammen mit dem Papst machten. Am Anfang der Verkündigung muss immer das Gebet und die Meditation stehen. Die Bischöfe sind sich ihrer Aufgabe als Lehrer und als Künder der Frohbotschaft neu bewusst geworden. Sie müssen in der Ausübung ihres Auftrages alle ihnen zur Verfügung stehenden Mittel, auch die der Kunst und der Technik, verwenden. Die Verkündigung muss im Geist der Armut, der Selbstlosigkeit, der Liebe zur Kirche und zu den Menschen und in voller Treue zum Wort Gottes geschehen. Im zweiten Teil seiner Rede ging der Papst kritisch auf vier Probleme ein, die nach seiner Ansicht einer näheren Klärung bedürfen. Manche Voten, so führte er aus, die in der Synodendiskussion vorgebracht wurden, müssen geprüft, in den richtigen Zusammenhang gestellt, näher bestimmt, ergänzt und klarer dargelegt werden.

Das erste Problem ist das Verhältnis der Lokalkirche zum Apostolischen Stuhl. Der Papst freue sich über die Entwicklung der Teilkirchen, die sich stärker ihrer eigenen Aufgabe bewusst werden. Er wünsche jedoch, dass diese Entwicklung der «communio» mit den anderen Teilkirchen und mit dem Nachfolger Petri keinen Schaden zufüge. In diesem Zusammenhang betonte der Papst ausdrücklich die Aufgabe des Oberhauptes der katholischen Kirche, der sein Amt nicht nur in ausserordentlichen Umständen ausübt. Das II. Vatikanische Konzil sagt, so zitierte der Papst, dass «der Bischof von Rom kraft seines Amtes als Stellvertreter Christi und Hirt der ganzen Kirche volle, höchste und universale Gewalt über die Kirche hat und sie immer frei ausüben kann» ((Lumen gentium, Nr. 22).

Das zweite Problem, das der Papst kritisch erwähnte, ist die Anpassung in der Glaubensverkündigung an die besonderen Verhältnisse eines Volkes, einer Gesellschaft und einer Kultur. Der Papst anerkannte wiederum das berechtigte Anliegen, dem man die Aufmerksamkeit schenken muss. Anderseits betonte er, wie wichtig es sei, dass das ganze katholische Glaubensgut unversehrt verkündet werde. «Es wäre gefährlich, von Theologien zu sprechen, die nach Kontinenten und Kulturen verschieden sind. Der Inhalt des Glaubens ist entweder katholisch oder ist es nicht mehr.»

Das Verhältnis zwischen der Befreiung des Menschen und der Verkündigung des Evangeliums war eines der zentralen Themen der Synode. Auch auf dieses Thema ging der Papst kurz ein, indem er darauf hinwies, dass der Einsatz für den Menschen Bestandteil der christlichen Liebe ist. Doch kann das Evangelium nicht mit irgendwelcher Befreiung verwechselt werden. Das erste Anliegen der Evangelisie-

rung ist die Befreiung des Menschen für Gott, die Freiheit von Sünde und Tod, die Gott dem Menschen schenkt. Eine politische oder soziale Befreiung des Menschen darf nicht auf Kosten dieser grundlegenden Wahrheit überbetont werden.

Die letzte Frage, zu der sich der Papst kritisch äusserte, sind die kleinen Gemeinschaften in der Kirche. Obwohl sie mit Recht an vielen Orten als Zeichen einer neuen Lebenskraft und einer Erneuerung der Kirche gewertet werden, ist darauf zu achten, dass sie sich nicht von der kirchlichen Gemeinschaft absondern und ihre Freiheit willkürlich beanspruchen. Der Papst brachte seinen Wunsch zum Ausdruck, dass diese wie auch noch manche andere Frage, die an der Bischofssynode diskutiert wurde, im Licht des Evangeliums und besonders des II. Vatikanischen Konzils noch besser erforscht und näher geklärt werde. Er schloss seine Rede in direkter Gebetsform, ähnlich wie bei der Eröffnung der Synode.

Auswirkungen der Bischofssynode für die Kirche?

Mit Recht stellt man sich nach dem Abschluss der Bischofssynode die Frage, welche Auswirkungen sie nun für die Kirche haben wird. Für die Teilnehmer war die Zusammenkunft in Rom mit all den persönlichen Begegnungen und Gesprächen, mit Diskussionen und Überlegungen ohne Zweifel ein tiefes Erlebnis und eine grosse Bereicherung. Sie bedeutete eine Erweiterung des Horizontes, eine theologische Klärung verschiedener Gesichtspunkte und gab den einzelnen sicher starke Impulse für die Arbeit daheim. Die Bischöfe werden in ihren Ländern und bei ihren Konferenzen all das irgendwie weiter tragen. Doch wird die Auswertung und die Weitergabe dieser persönlichen Erfahrungen nicht ausreichen. Es wäre wichtig, dass möglichst bald Texte aus der Bischofssynode, sowohl jene, die offiziell verabschiedet wurden, wie auch ein Bericht über die Diskussion als Grundlage für die Bearbeitung und für die Anwendung in den einzelnen Lokalkirchen zur Verfügung stünden. Nachdem an der Vorbereitung der Bischofssynode verschiedene Gremien — auch in der Schweiz — mitgewirkt haben, sind sie sicher auch an der Auswertung und der daraus gewonnenen Erkenntnisse interessiert. Die Evangelisierung der heutigen Welt ist und bleibt die grosse und dringende Aufgabe der ganzen Kirche und jedes einzelnen Christen.

Alois Sustar

Das eine Lob im Munde zweier Welten

Nichts trennt nach menschlicher Erfahrung so unerbittlich wie der Tod. Auch wenn Tote sich «melden», kehren sie nicht mehr in unser Leben zurück. Doch die Erfahrung ist nicht der einzige Massstab für die Wirklichkeit. Im glaubenden Hören erfassen wir unendlich mehr von ihr. Das trifft auch auf das Verhältnis von Lebenden und Verstorbenen zu. *M. K.*

Ahnung und Erfüllung

Viele Völker haben uns Denkmäler für ihre Toten hinterlassen. Wir kennen die Megalithgräber aus der Jungsteinzeit und der Bronzezeit in Europa und Asien, die gewaltigen Anlagen im Tal der Könige in Ägypten, das Grab des Persers Kyros, die Totenstädte der Etrusker, die römischen Gräber an der Via Appia. Der Totenkult drückt, soweit wir das feststellen können, in irgendeiner Form den Glauben an ein Fortleben nach dem Tode aus, das Erahnen menschlicher Grösse, allem Augenschein zum Trotz.

Das Ahnen über ein Fortleben, das Verlangen nach Überschreiten von Zeit und Raum kann erst durch die *Offenbarung Gottes* in eine klare Aussage gefasst werden. Das Wissen aus dem Glauben wird in den ältesten Grabinschriften der christlichen Katakomben in die Worte gefasst: «Lebe mit Gott!» — «Lebe in Frieden!». Wir stossen hier auf eine andere Formulierung der paulinischen «beim Herrn daheim sein [1]», «immer mit dem Herrn vereint sein [2]». Nach der Lehre des Neuen Testaments bedeutet der Tod kein «Nicht mehr sein» oder bewusstloser «Schlaf», sondern Gemeinschaft des Lebens mit Gott in Jesus Christus.

Freilich bleibt uns jede Anschauung über das *Wie* dieser Gemeinschaft versagt. Dass sie aber besteht, geht u. a. eindeutig aus dem Worte Christi hervor, das Matthäus und Lukas an das Ende des Streitgesprächs über die Auferstehung gesetzt haben: «Gott ist kein Gott von Toten, sondern von Lebendigen; denn ihm leben alle [3]».

Die Lehre des Glaubens

In einer Weiterführung der biblischen Lehre hat das Lehramt der Kirche zur Frage des Weiterlebens nach dem Tod Stellung genommen.

Zunächst in der Frage über den *«Zwischenzustand»*. Darunter versteht die katholische Dogmatik den Zustand der Verstorbenen vor der allgemeinen Auferstehung. Dass es einen solchen Zustand gibt, folgt aus den Glaubenssätzen über die Unsterblichkeit der Seele wie über das unmittelbar auf den Tod folgende Gericht. Die evangelische Theologie lehnt die Lehre über den Zwischenzustand grösstenteils ab. Sie betrachtet den Tod als totale Vernichtung. Ihr folgt die ebenso totale Neuschöpfung in der Auferstehung, die entweder allen Menschen am Ende der Zeit oder jedem unmittelbar nach seinem Tod zuteil wird (die heute vorherrschende Auffassung) [4].

Ein *weiterer* Glaubenssatz ist hier von Bedeutung: Für jene, die in der Gnade der Rechtfertigung sterben, aber noch nicht alle Sünden*strafen* gebüsst haben, besteht nach dem Tod der Zustand der Reinigung. Ausgesprochen wurde er vom ersten und zweiten Konzil von Lyon, jenen von Florenz und Trient. Dieser Lehre ist auch Vaticanum II verpflichtet, wenn es feststellt: «Die einen von seinen (Christi) Jüngern pilgern auf Erden, die andern sind aus diesem Leben geschieden und werden gereinigt, wieder andere sind verherrlicht und *schauen klar den dreieinigen* Gott, wie er ist [5]».

Lob in der einen Liebe

Der Geist Gottes steht hinter dem menschlichen Mühen um die Einheit der christlichen Kirchen in dieser Zeit. Dieser Aufgabe können und dürfen wir uns darum nicht entziehen. Darüber aber sollten wir jene *andere* Einheit nicht vergessen, die ebenso ein Werk des göttlichen Geistes ist: die zwischen der pilgernden, sich reinigenden und verherrlichten Kirche. Dazu Vaticanum II: «Wir alle jedoch haben, wenn auch in verschiedenem Grad und auf verschiedene Weise, Gemeinschaft in derselben Gottes- und Nächstenliebe und singen unserem Herrn denselben Lobgesang der Herrlichkeit. Alle nämlich, die Christus zugehören und seinen Geist haben, wachsen zu der einen Kirche zusammen und sind ihm miteinander verbunden (Eph 4,16). Die Einheit der irdischen Pilger mit den Brüdern, die im Frieden Christi entschlafen sind, hört keineswegs auf, wird vielmehr nach dem beständigen Glauben der Kirche gestärkt durch die Mitteilung geistlicher Güter [6]».

1 2 Kor 5,8
2 1 Thess 5,17
3 LK 20,28, par Mt. 22,32
4 Diese These vertritt auch das «Neue Glaubensbuch» mit dem Satz: «Die individuelle Auferstehung von den Toten erfolgt mit und im Tode.» (S. 542). Wie damit «der gemeinsame christliche Glaube» zum Ausdruck kommen soll, bleibt mir unverständlich.
5 Kirchenkonstitution N. 49.
6 Kirchenkonstitution N. 49

Worin besteht nun die «communicatio bonorum spiritualium»? Denken wir zunächst an die *verherrlichten* Glieder. Sie treten durch Christus, mit ihm und in ihm fürbittend beim Vater für uns ein. Therese von Lisieux drückte es mit dem Satze aus, sie werde ihren Himmel damit zubringen, bis ans Ende der Zeiten zu «arbeiten». Freilich dürfen wir die Fürbitte der Heiligen nicht als neue Tätigkeit verstehen, die zu dem hinzukäme, was sie in ihrer irdischen Geschichte getan haben; ebensowenig, wie die Fürbitte Christi ein Wirken ist, das zu seinem geschichtlichen Heilswerk hinzukäme. Vielmehr ist das geschichtliche Wirken der Heiligen aus dem Glauben aufgenommen in die ewige Existenz bei Gott.

Wie aber können uns die Seelen im Zustand der *Reinigung geistliche Güter* mitteilen? Sicher sind sie mit Gott und uns durch die Liebe verbunden. Da sie ihres Heiles sicher sind, können sie Gott nur loben. Und da sie Gott lieben, können sie auch uns nur weiter lieben, reiner und tiefer, als wir es uns vorzustellen vermögen. Ist es darum so abwegig, sie sich auch als Fürbittende für die Lebenden zu denken? Das Lehramt hat auf jeden Fall diese Ansicht nie verworfen.

Was tragen schliesslich wir *Lebenden* zu diesem Austausch bei? Wir sind zunächst mit den Verstorbenen im Lobe Gottes verbunden. Das ist unsere gemeinsame Freude. Unsere Liebe aber soll sich in der Fürbitte als echt erweisen. Diese Fürbitte ist uns in den kirchlichen Dokumenten seit dem Ende des zweiten Jahrhunderts bezeugt. Feier der Eucharistie für die Verstorbenen ist schon um 170 nachgewiesen. Sie gehört somit zum urchristlichen Bestand. Wer theologische Sätze neu interpretieren will, kann daran nicht achtlos vorbeigehen. Wir haben keinen Grund, von diesem Zeichen des Glaubens und der Liebe Abschied zu nehmen, wo man immer das «Zurück zum Ursprung» fordert.

Die Fürbitte für die Verstorbenen kann aber auch gerade im Zeichen der Ökumene eine neue Bedeutung gewinnen: Wieviele von denen, die in Christus gerettet sind, gehörten nicht der eigenen Konfession an? Sollen wir sie gerade dann nicht als unsere Brüder anerkennen, wenn sie unsere Fürbitte brauchen? Halten wir es auch hier mit dem Wort bei Johannes: «Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe zu einander habt» [7].

Markus Kaiser

Gebetsmeinung für den Monat November 1974: «Dass die Gemeinschaft der noch auf Erden Lebenden mit den Brüdern, die im Frieden Christi entschlafen sind, durch die Mitteilung geistlicher Güter gefördert werde.»

[7] Jo 13,35

Das Seminar St. Beat in Luzern voll belegt?

I.

Es stimmt und hat sich — wie es einige Briefe und Telefongespräche zeigen — ziemlich herumgesprochen: Das Seminar St. Beat in Luzern ist ab 15. Oktober 1974 (Beginn des Studienjahres 1974/75) bis auf weiteres voll ausgebucht. Was heisst das genau? Zunächst seien die genauen Zahlen genannt:

14 im 1. Kurs an der Theologischen Fakultät (davon 2 aus der Diözese St. Gallen, 1 aus der Diözese Chur)
9 im 2. Kurs (davon 2 aus der Diözese Chur, 1 kroatischer Franziskaner, 1 Nordamerikaner)
7 im 3. Kurs (davon 2 aus der Diözese Chur)
2 im 4. Kurs.
12 im 5. Kurs (davon 5 kroatische Franziskaner)
12 im Pastoralkurs (davon 1 aus der Diözese St. Gallen, 1 aus der Diözese Sitten)
3 im 2. Jahr am katechetischen Institut Luzern, Kandidaten des 3. Bildungsweges zum kirchlichen Dienst als Priester oder Laientheologen (davon 1 aus der Diözese St. Gallen)
12 im 1. Jahr am katechetischen Institut Luzern, mindestens 6 als Kandidaten des 3. Bildungsweges (davon 2 aus der Diözese St. Gallen, 2 aus der Diözese Chur, 1 aus der Diözese Luxemburg)
5 im Weiterstudium (nach Diplomabschluss), 2 Priester, 3 Nicht-Ordinierte (davon ein Priester aus der Diözese St. Gallen)

Also 76 Studierende (54 aus dem Bistum Basel).

Bis Dezember 1974 sind noch 4 Priester und 4 Schwestern, die in der Ausländerseelsorge tätig sind, zu einem Deutsch-Sprachkurs im Seminar. Ebenfalls wohnen im Hause:

3 Schwestern der Kongregation von Ingenbohl, die entweder in der Stadt Luzern als Kindergärtnerinnen arbeiten (2) oder an der Schule für Sozialarbeit studieren (1).
1 Theologieprofessor der Fakultät
1 Priester, der in der Leitung des Jungwachtbundes tätig ist.
9 Angestellte (1 Sekretärin, 8 Hausangestellte, die — z. T. halbtags (2) — im Haushalt arbeiten) *
5 Schwestern, die den Haushalt des Seminars besorgen *
4 Leute des Seminarleitungsteams (3 Priester und 1 Laientheologe, 3 davon nur halbamtlich für das Seminar — halbamtlich in der Fortbildung der Priester, Laientheologen, Schwestern usw. tätig)

Dazu kommen immer wieder einzelne Schwestern, die vorübergehend im Seminar wohnen für Ferien oder für Fortbildungskurse. Gemäss Abmachung der Diözese mit der Kongregation von Ingenbohl, stehen ihnen dazu einige Zimmer zur Verfügung.

So ist das Seminar während der nächsten beiden Studiensemester fast überbesetzt und Fortbildungskurse und Tagungen mit Übernachtungen können während der Studiensemesterzeit nur noch mit sehr beschränkter Teilnehmerzahl im Seminar durchgeführt werden und auch das nur in der Zeit, in welcher die Pastoralkursteilnehmer in den Praktikumspfarreien sind. (Während der Semesterferienzeit steht das Haus weiterhin für kirchliche Fortbildungskurse und kirchliche Konferenzen und Tagungen zur Verfügung — ausser während 3 Betriebsferienwochen jeweils im August des Jahres).

Der Seminar-Neubau, der vor 3 Jahren bezogen wurde, ist also fast über seine Kapazität ausgenützt, wobei, sich dieser Neubau als ausserordentlich funktionsrichtig bewährt hat. Die Konzeption von Architekt Rüssli und Regens Specker war also, soweit man das nach drei Jahren beurteilen kann, sehr gut — abgesehen von Kleinigkeiten, die erst durch die Praxis des Seminarbetriebs offenbar wurden.

II.

Einige Erklärungen zur Vollbelegung des Seminars St. Beat — die scheinbar die Rede von den «halbleeren Priesterseminarien» Lügen straft — und darüber hinaus einige grundsätzliche Überlegungen zum Seminar allgemein seien hier genannt:

1. Wie aus der detallierten Zahlenangabe ersichtlich ist, entwickelt sich das Seminar St. Beat langsam zu einem interdiözesanen Seminar der Studenten, die an der theologischen Fakultät Luzern und an deren katechetischen Institut studieren.

2. Das Seminar St. Beat möchte nicht nur Heimat und Stätte der geistlich-geistigen Ausbildung für Priesteramtskandidaten sein, sondern auch für Laientheologen und Katecheten, die sich für den kirchlichen Dienst berufen wissen und bereit halten. Momentan machen die Priesteramtskandidaten unter den Theologiestudenten und unter den Hörern des katechetischen Instituts — 3. Bildungsweg! — ca. zwei Drittel der Seminaristen aus (sie sind in den unteren Kursen eher zahlreicher!). Das ist sicher erfreulich.

3. Allerdings: Die grössere Zahl von Priesteramtskandidaten in den ersten Kursen könnte alle jene vielleicht etwas allzu zuversichtlich stimmen, welche die momentane Nachwuchskrise für das Priesteramt als vorübergehend betrachten und keine Reform der Strukturen und der Lebensform des kirchlichen Dienstes akzeptieren wollen.

Nun aber ist die in fast allen Bereichen des heutigen Lebens zu bemerkende Nostalgie — etwa als Sehnsucht nach Formen und Gesetzlichkeiten, die früher Hei-

* Die relativ grosse Zahl von Hausangestellten erklärt sich aus der Tatsache, dass das Seminar auch zum viel beanspruchten Zentrum für kirchliche Fortbildung und kirchliche Konferenzen und Tagungen geworden ist.

mat und Geborgenheit gewährten — auch bei einzelnen Kandidaten zum kirchlichen Dienst zu beobachten. Sollte diese Tendenz weiter steigen, so müsste man mit einer einseitigen, eher konservativen Selektion zum Priesteramt rechnen. Ist das wünschenswert?

Der Seminarleitung bleibt es dann weitgehend überlassen, im Kontakt mit den Studenten und mit sehr wenigen kompetenten Kennern dieser Studenten die Entscheidung zu fällen über die Einsatzbereitschaft und den konkreten Einsatz der Einzelnen.

Das ist Sache eines jahrelangen Prozesses und verlangt von den Studenten neben der Einübung in die selbständige Glaubens- und Gebetsexistenz u. a. auch eine nüchterne Konfrontation mit der heutigen kirchlichen Realität, eine zunehmende Identifizierung mit Leben und Suchen dieser Kirche. Dass in solchem Prozess fast mehr Theologiestudenten als früher den Weg zum Priesteramt verlassen, ist verständlich. Allerdings geben weniger als früher das Theologiestudium ganz auf, da sie die Möglichkeiten kirchlichen Dienstes ohne Priestertum sehen. Ein Mehr an Priesteramtskandidaten in den unteren Kursen garantiert also nicht ein Mehr an Priesteramtskandidaten im letzten Kurs.

4. Der Wechsel im Seminar St. Beat wird von Jahr zu Jahr grösser. Kaum die Hälfte der Studenten des Vorjahres sind wieder da: Die Pastoralkursabsolventen und die meisten Laientheologen, die das theologische Diplom gemacht haben, treten ihre ersten Stellen an; vom 3. und 4. Kurs gehen die meisten für 1—2 Jahre an andere Fakultäten. Umgekehrt formiert sich ein neuer Pastoralkurs, z. T. aus Leuten von auswärts, und kommen in den 5. Kurs zum Diplomabschluss einige von anderen Fakultäten zurück; dazu der jeweils neue 1. Kurs.

Wir rechnen mit etwa 60—70 Theologiestudenten unserer Diözese an andern Fakultäten, ausserhalb des Seminars (darunter etwa 8 Studentinnen). Die genaue Zahl wird erst gegen Ende Jahr bekannt sein, da die auswärts Neu-Anfangenden vorher kaum zu erfassen sind. Auch für diese auswärts Studierenden weiss sich die Seminarleitung und die ganze Seminargemeinschaft verantwortlich. Wenn wir sie zur Seminargemeinschaft im weiteren Sinn dazu rechnen, so ergibt sich eine ordentliche kleine christliche Gemeinde von ca. 170 Leuten (davon 150 Studiedende).

5. Als christliche Gemeinde möchte sich die Seminargemeinschaft auch verstehen. Eine kleine christliche Gemeinde ganz spezifischer und sehr beweglicher und bewegter Art, die den je verschiedenen Weg des Einzelnen zum kirchlichen Dienst respektiert und ihm trotzdem und gerade so als Gemeinschaft hilft. Die Seminarleiter, die sich zu einer kurzen Klausurtagung zur Vorbereitung des Studienjahres 1974/75 zurückzogen, formulierten folgenden *vorläufigen* Text über die Ziele und Aufgaben des Seminars (er muss noch weiter diskutiert und überlegt werden):

«Das Seminar ist eine christliche Gemeinde, die als ihren Herrn Jesus Christus anerkennt und sich von ihm zusammengerufen weiss. Die Lebensgemeinschaft des Seminars dient der Ausbildung zum kirchlichen Dienst, vor allem zu jenem der Verkündigung und Gemeindeleitung. Sie hilft mit bei der Hinführung und Einübung in eine eigenständige Glaubens- und Gebetsexistenz, in die — kritisch zu lebende — Identifikation mit der katholischen Kirche, besonders der Ortskirche und ihrer Sendung. Sie bietet Raum für das Theologiestudium, fördert dieses Studium, besonders dessen Praxisbezogenheit auf das eigene christliche Leben und auf den kirchlichen Dienst hin. Sie hilft dem einzelnen bei der Klärung des Berufsziels und des Berufsentscheids. Sie will ihn befähigen zum Zusammenleben und zur Zusammenarbeit (Dialogfähigkeit, Konfliktbewältigung, Verantwortungsbereitschaft). Auch in ihrer Einübungs- und Durchgangssituation ist sie als christliche Gemeinde schon jetzt herausgefordert zum Zeugnis in Verkündigung und Leben in der Nachfolge Jesu. Das verlangt eine Öffnung nach aussen und Kontakt mit andern christlichen Gemeinden und mit der Welt.

Die Seminargemeinschaft muss sich noch umfassender verstehen als Gemeinschaft auch jener, die sich ausserhalb des Seminars einzeln oder in einer Gruppe auf den kirchlichen Dienst in der Diözese vorbereiten.»

Otto Moosbrugger

Aus dem Leben unserer Bistümer

Pfarreiseelsorgeräte ja, aber kein deutscher Priesterrat?

Zur letzten Sitzung des deutschen Priesterrates im Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Am 28. Oktober 1974 traf sich der deutsche Priesterrat des Bistums Lausanne, Genf und Freiburg. Haupttraktandum der Sitzung war die Vorlage des deutschen Seelsorgerates für die Gründung und Führung von «Pfarreiseelsorgeräten». Es handelt sich dabei um Räte, die in der Deutschschweiz «Pfarreiräte» genannt werden. Mit der Benennung hat aber das Westschweizer Bistum schon lange Mühe. Dort werden nämlich schon seit ältester Zeit und auch in den Gesetzen des Kantons Freiburg die administrativen Räte «Pfarreirat» genannt. Könnten wir doch wie Adam, allem den richtigen Namen geben. Vor Zeiten wählte der Priesterrat für diese Gremien die Bezeichnung «Kirchgemeinderat». Man dachte, auf diese Art wenigstens mit Deutschland und Österreich in Einklang zu kommen. Nun aber bieten uns die vorgeschlagenen Richtlinien, ausgearbeitet vom Seelsorgerat, wieder das Kennzeichen «Laienrat» an. Die Priester möchten aber gerade kein Gegenüber von Rat und Priester sehen. Überdies kann es in diesen Räten auch Ordensschwestern geben. Also neuer Vorschlag: «Pfarreiseelsorgeräte».

Wichtiger aber war selbstverständlich die Diskussion über den Inhalt der neuen Richtlinien. Diese weisen auf die Schriften «Anregungen für Aufgaben eines Pfarreirates» und «Kleines ABC für Pfarreiräte», hin, die das Bistum Basel ausgearbeitet hat. Unsere Richtlinien wären eher eine örtliche Anpassung, ein Hinweis auch, dass es nötig ist, solche Räte zu gründen. Die Richtlinien wollen die Kompetenz des Rates umschreiben und Anregungen für seine Zusammensetzung und Bestellung geben. Die Verbindung des Rates mit der Pfarrei und der Region sticht als eine der Grundlagen fruchtbarer Arbeit hervor.

Der deutsche Priesterrat wird nun die Richtlinien mit Korrekturen aus der Sicht des Priesters an den Seelsorgerat zurückleiten. Man darf hoffen, dass diese Gremien bald in allen Pfarreien und Gemeinschaften am Werk gefunden werden.

Bedeutete diese Sitzung des deutschen Priesterrates, der eine Art Unterkommission des diözesanen Priesterrates ist und in jenem auch seine Vertreter hat, einen Beitrag zur Geburt der «Pfarreiseelsorgeräte, konnte man sich schlussendlich fragen, ob nicht die gleiche Zusammenkunft den Eintritt in die Agonie des deutschen Priesterrates ankünde. Der Rat lebt zwar in angenehmer Harmonie. Er stellte sich aber die Frage, ob seine eigene Existenz berechtigt sei. Gibt es wirklich genügend Fragen, die zu Handen der Bischöfe von einem eigenen deutschen Rat behandelt werden müssen? Würde schlussendlich nicht eine Kommission für Weiterbildung der Priester und Vorbereitung der Pastoraltagungen genügen? (Noch am selben Tage hat der Rat eine Pastoraltagung zum Thema «Versöhnung» eingehend vorbereitet.) Die Frage wurde aufgeworfen. Doch standen bedeutende Mitglieder für die Beibehaltung eines solchen Rates ein. Gerade die Arbeit des Tages, der Umgang mit den «Richtlinien» der «Pfarreiseelsorgeräte», hat bewiesen, dass ein solcher Rat nützlich ist. Die Argumente für das Weiterbestehen des Rates drangen durch. So kann man wohl annehmen, dass der «DPR» nicht so früh sterben wird.

Anton Troxler

Amtlicher Teil

Bistum Basel

Im Herrn verschieden

Werner Liechti, Pfarresignat, Schönenbuch

Werner Liechti wurde am 22. Dezember 1902 in Kestenholz geboren und am 6. Juli 1929 in Solothurn zum Priester geweiht. Nach Vikariaten in Schötz (1929—32) und Kriegstetten (1932—33) wurde er Pfarrer von Ramiswil (1933—41) und in den Jahren 1941—72 wirkte er als Pfarrer von Schönenbuch, wo er auch nach seiner Resignation (1972) verblieb. Er starb am 26. Oktober 1974 und wurde am 30. Oktober in Schönenbuch beerdigt.

Dr. P. Clodoald Hubatka OFMCap., Spiritual, Baldegg

P. Clodoald Hubatka wurde am 5. Juli 1908 in Flawil geboren. Er trat am 14. September 1929 in den Kapuzinerorden und wurde am 8. Juli 1934 zum Priester geweiht. Nach jahrzehntelangem Dienst als Lektor der Philosophie übernahm er 1967 das Amt eines Spirituals in Baldegg. Er starb am 2. November 1974 und wurde am 6. November 1974 in Baldegg beerdigt.

Bistum Chur

Priesterweihe

Kardinal Dr. Julius Döpfner weihte am 10. Oktober 1974 in Rom für das Bistum Chur *Martin Kopp* aus der Pfarrei Zürich-Allerheiligen zum Priester.

Ernennungen

Arnold Müller, bisher Pfarrer in Eschen (FL), wurde am 5. November 1974 zum Pfarrer in *Oberurnen* ernannt. Der Amtsantritt erfolgt am 24. November 1974.

Giusep Jacomet, bisher Vikar in Rüti (ZH), wurde am 5. November 1974 zum Pfarrer in *Savognin* ernannt. Der Amtsantritt erfolgt am 10. November 1974.

Alois Baumann, bisher Pfarrprovisor, wurde am 5. November 1974 zum Pfarrer von *Samedan* ernannt. Die Installation erfolgt am 17. November 1974.

Karl Burch, bisher Vikar in Ibach, wurde am 18. Oktober 1974 zum Vikar in *Rüti* (ZH) ernannt.

Dominik Schorno, bisher Vikar in Davos-Platz, wurde am 18. Oktober 1974 zum Vikar in *Egg* (ZH) mit Wohnsitz in Oetwil ernannt.

Nomine

Il sacerdote don *Enrico Zeroli* è stato nominato, in data 31 ottobre 1974, coadiutore della Missione Cattolica Italiana a *Zurigo.*

Il sacerdote don *Augusto Beolchi* è stato nominato, in data 31 ottobre 1974, coadiutore della Missione Cattolica Italiana a *Uster.*

Mutation

Neue Adresse: *Niklaus Allenspach,* Seelsorgeassistent, Alpenstrasse 5, Wallisellen. Telefon 01 - 830 41 31.

Neue Telefonnummer von *Walter Probst,* Stäfa: 01 - 926 46 26.

Bistum Lausanne, Genf und Freiburg

Ernennungen

Bischof Dr. Pierre Mamie ernennt:

Abbé *René Pachoud,* Pfarrer von Cottens, zum Dekan des Dekanates St. Protasius (für 5 Jahre);

Abbé *Henri Jordan,* Pfarrer von Vuisternens-devant-Romont, zum Dekan des Dekanates Romont (für weitere 5 Jahre);

P. *Blanchard Wernli,* OFMCap, für weitere drei Jahre zum Verantwortlichen für die Katechese im Bereich der Heilpädagogik. Sein Auftrag gilt für den Kanton Freiburg.

Missionare

Zwei junge Priester des Bistums, Abbé *Jean-Claude Brülhart* und Abbé *Bernard Jordan,* haben sich in den Dienst der Missionen gestellt. Als Fidei-donum-Priester werden sie nun nach abgeschlossener Vorbereitung im Bistum Butare (Ruanda) tätig sein. Bischof Jean-Baptiste Gahamanyi setzt sie in der Jugendseelsorge ein.

Pastoraltagung

Merken Sie sich folgendes Datum vor: Die nächste Pastoraltagung für die deutschsprachigen Priester des Bistums findet am *25. November 1974* statt (Beginn: 9.30 Uhr; Schluss: 16.15 Uhr). Ort: Bildungszentrum *Burgbühl,* St. Antoni. Thema: Versöhnung.

Im Herrn verschieden

Abbé Louis Overney, Pfarrer von Viusternens-en-Ogoz

Louis Overney wurde am 22. Oktober 1916 in seinem Heimatort Cerniat (FR) geboren. Am 7. Juli 1940 in Freiburg zum Priester geweiht, wurde er Vikar in der Pfarrei Notre-Dome in Lausanne (1940—1946). Hernach wirkte er als Pfarrer von Nuvilly (1946—1958) und als Pfarrer von Vuisternens-en-Ogoz von 1958 bis zu seinem Tode. Er starb in Freiburg am 26. Oktober 1974 und wurde am 29. Oktober in Vuisternens-en-Ogoz bestattet.

Abbé Jean-Antoine Yerly, Pfarrer von Le Tremblay (Savoyen)

Jean-Antoine Yerly stammte aus La Roche und Pont-la-Ville. Er wurde am 3. Januar 1904 geboren. Am 12. Juli 1931 zum Priester geweiht, wirkte er 1931 als Vikar in Prez-vers-Noréaz und hernach als Kaplan in Vuisternens-devant-Romont (1931—1932). 1932 bis 1950 war er Pfarrer von Ponhaux. Hernach wirkte er in Lescheraines (Savoyen) und ab 1970 als Pfarrer von Le Tremblay (Savoyen). Er starb dort am 28. Oktober 1974 und wurde in dieser Pfarrei am 31. Oktober zu Grabe gelegt.

Hinweise

Schweizer Fernsehen überträgt Diözesansynode Chur

Das Deutschschweizer Fernsehen wird am Donnerstag, dem 14. November 1974, von 9.00 bis ca. 12.15 Uhr die Beratungen der Diözesansynode Chur direkt übertragen. Am Abend — ungefähr um 22.00 Uhr (man vergleiche das Fernsehprogramm) — wird eine Teilaufzeichnung dieser Direktübertragung gesendet. Wir möchten besonders die Seelsorger und Katecheten auf diese Live-Sendung hinweisen. Thema der Beratungen dieses Vormittags ist die erste Lesung der Vorlage «Kirche und politische Gemeinschaften». Da diese Vorlage auf allen Diözesansynoden beraten wird, kann die Sendung auch in den übrigen Bistümern mit Interesse verfolgt werden. Vielleicht lässt sich eine Möglichkeit finden, die Sendung in den Unterricht einzubauen.

Pressestelle Synode 72

Paul Hubers Kindermesse auf Schallplatte

Im Rahmen einer schlichten Übergabefeier wurde am 29. Oktober 1974 in St.

Gallen die neue Schallplatte mit der Kindermesse von Paul Huber der Öffentlichkeit vorgestellt. In einem kurzen Wort erläuterte der Verfasser, Dr. Richard Thalmann, die elf Texte, die kurz und kindertümlich abgefasst sind. Es war die Absicht des Autors, nicht einen apologetischen Text aufzusetzen, sondern die Bewunderung und das Staunen des Kindes über die Grösse Gottes zum Ausdruck zu bringen.

Der Komponist, Paul Huber, unterstrich, dass eine solche Kindermesse einem echten Bedürfnis entsprochen habe, Er habe aber bewusst auf Anlehnungen an rhythmische Lieder oder Spirituals verzichtet, anderseits aber auch keine musikalischen Experimente unternehmen wollen. Die in Prosa abgefassten Texte und die Musik sind so gestaltet, dass sich auch Erwachsene angesprochen fühlen. Zur Melodie ist neben der Orgel eine einfache Instrumentalbegleitung durch Kinder vorgesehen.

Die Uraufführung dieser Messe hatte am 11. Oktober 1969 im Schülerheim Thurhof, Oberbüren (SG), stattgefunden. Die Ausführenden auf der Platte sind der Knabenchor des Thurhofes unter Leitung von P. Albert Breu; an der Orgel begleitet Hans Bischofsberger. Der Reinerlös dieser Platte * kommt dem Schülerheim Thurhof zugute. Anlässlich der Übergabefeier wurde dieser Betrag dem Vertreter des Thurhofes, Marcel Berlinger, überreicht.

Theo Stieger

* Die Platte kann bezogen werden durch Gallus Tonstudio, Postfach, 9010 St. Gallen und Leobuchhandlung, Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Kurse und Tagungen

Laientheologen — Verlegenheit oder Chance für die Kirche?

Dieser Frage ist die Tagung der Paulus-Akademie vom *22./23. November 1974* gewidmet. Sie soll zu einem Gespräch zwischen den Laientheologen und jenen führen, die in Diözese und Gemeinde besondere Verantwortung tragen. Deshalb sind nicht nur Laientheologen und Theologiestudenten, sondern ebenso Katecheten, Priester, Kirchenpfleger und Seelsorgeräte dazu eingeladen. Anmeldungen: Paulus-Akademie Carl-Spitteler-Strasse 38, 8053 Zürich, Telefon 01 - 53 34 00.

Tagungen für Spital- und Krankenseelsorger

Besinnungstag im Bildungshaus Bad Schönbrunn, Beginn: 26. November um 16.00 Uhr, Schluss: 27. November um 10.30 Uhr. Neben den üblichen Geschäften und dem Erfahrungsaustausch bilden den Schwerpunkt der Jahresversammlung der Vereinigung katholischer Spital- und Krankenseelsorger der deutschsprachigen Schweiz Meditationen mit Prof. F. Furger über *«Christus und die Kranken»*.
Anschliessend findet die Interdisziplinäre Arbeitstagung mit Ärzten, Schwestern, Sozialarbeitern und Seelsorgern statt über *«Unsere Sorge um Langzeitpatienten und unheilbar Kranke»*. Schluss dieser Tagung: 28. November um 16.000 Uhr.
Anmeldungen für beide Tagungen nimmt das Bildungshaus Bad Schönbrunn, 6311 Edlibach, Telefon 042 - 52 16 44, entgegen.

Pfarrhaushälterin — ein neues Berufsbild

Der Beruf der Pfarrhaushälterin ist ein «kirchlicher Beruf», ein Frauenberuf mit der Möglichkeit, verschiedenste Begabungen und Kenntnisse zu entfalten. Der Dienst im Priesterhaushalt ist eine sinnvolle frauliche Aufgabe und verlangt ein gewisses Mass an Idealismus. Um Interessentinnen für diesen Beruf über Berufsbild, Aufgaben, Voraussetzungen, Anstellung und Bezahlung, Stellung und Rechte genauer zu informieren, findet im *Bildungszentrum Einsiedeln* am Samstag/Sonntag, dem *7./8. Dezember 1974* ein Einführungsweekend statt. Anmeldung und Anfrage um genaues Programm bitte an die Information kirchlicher Berufe Hofackerstrasse 19, 8032 *Zürich* Telefon 01 - 53 88 87).

Mitarbeiter dieser Nummer

Dr. Jakob Baumgartner SMB, Universitätsprofessor, Torry 1, 1700 Freiburg

P. Markus Kaiser SJ., Redaktor, Hirschengraben 86, 8001 Zürich

Dr. Otto Moosbrugger, Regens, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern

Dr. Theo Stieger, Vikar, Rorschacherstrasse 255, 9016 St. Gallen

Dr. Alois Sustar, Bischofsvikar, Sekretär des Rates der Europäischen Bischofskonferenz, Hof 19, 7000 Chur

Anton Troxler, Bischöflicher Kanzler Postfach 271, 1701 Freiburg

«Schweizerische Kirchenzeitung»
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag.

Redaktion:
Hauptredaktor: Dr. Joh. Bapt. Villiger, Prof., St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern Telefon 041 - 22 78 20.

Mitredaktoren: Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19, 7000 Chur, Tel. 081 - 22 23 12
Dr. Ivo Fürer, Bischofsvikar, Klosterhof 6, 9000 St. Gallen, Telefon 071 - 22 20 96.

Nachdruck von Artikeln, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Redaktion gestattet.

Eigentümer und Verlag:
Grafische Anstalt und Verlag Raeber AG, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22 / 3 / 4, Postkonto 60 - 162 01.

Abonnementspreise:
Schweiz:
jährlich Fr. 45.—, halbjährlich Fr. 24.—.
Ausland:
jährlich Fr. 53.—, halbjährlich Fr. 28.—.
Einzelnummer Fr. 1.30.

Bitte zu beachten:

Für Abonnemente, Adressänderungen, Nachbestellung fehlender Nummern und ähnliche Fragen: Verlag Raeber AG, Administration der Schweizerischen Kirchenzeitung, Frankenstrasse 7—9, 6002 Luzern, Telefon 041 - 22 74 22.

Für sämtliche Zuschriften, Manuskripte und Rezensionsexemplare: Redaktion der Schweizerischen Kirchenzeitung, St.-Leodegar-Strasse 9, 6000 Luzern, Telefon 041 - 22 78 20.

Redaktionsschluss: Samstag 12 Uhr.

Für Inserate: Orell Füssli Werbe AG, Postfach 1122, 6002 Luzern, Telefon 041 - 24 22 77.

Schluss der Inseratenannahme: Montag 10 Uhr.

Fräulein, 28 Jahre, **sucht**

Stelle

zu geistlichem Herrn.

Ich war bis jetzt in einem Pfarrhaus tätig. Durch Erkrankung des Pfarrers werde ich für eine andere Stelle, auf 1. Januar 1975, frei. Ich besitze kaufm. Ausbildung, einige Sprachenkenntnis, liebe aber mehr den Haushalt. Telefon 053 - 6 71 72

Die Pfarrei St. Anton in Basel sucht infolge bevorstehender Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers einen

hauptamtlichen Sakristan

Salär gemäss der Besoldungsordnung der Kirchgemeinde Basel. Die Sozialleistungen sind geregelt.

Interessenten wollen sich telefonisch oder schriftlich beim Pfarramt St. Anton, **Telefon 061 - 43 91 00,** melden.
Katholisches Pfarramt St. Anton, Kannenfeldstrasse 35, 4056 Basel

Sakristan

(Handwerker) sucht Stelle, neben- oder vollamtlich.

Offerten unter Chiffre 8238 an Orell Füssli Werbe AG, 6000 Luzern

Ihr Partner wenn es um Inserate geht

ORELL FÜSSLI WERBE AG
Luzern Frankenstrasse 7/9

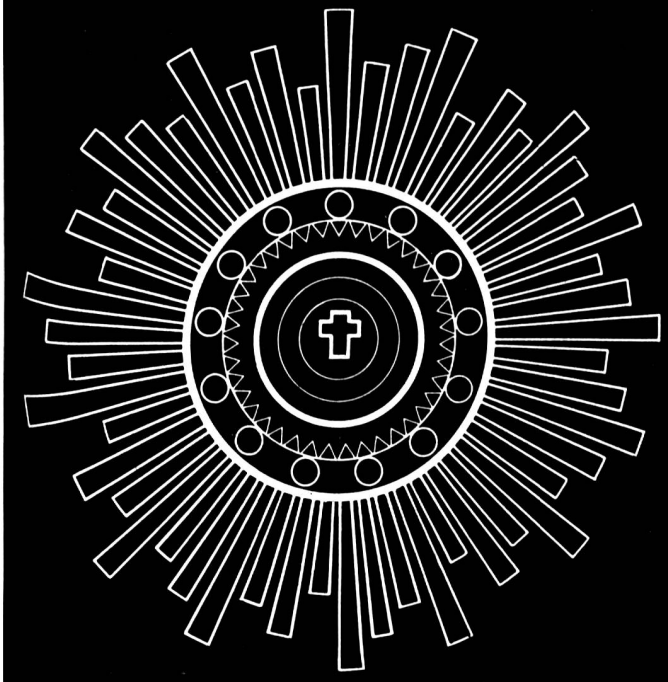

AETERNA®
Ewiglichtöl-Kerzen
mit Qualitäts-Garantie

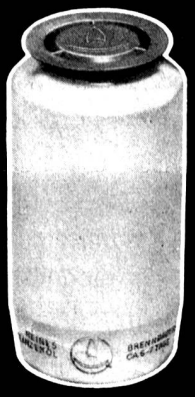

Aus 100 % reinem, gehärtetem Pflanzenöl.
Wie es ihrem Sinn und den liturgischen Bestimmungen entspricht. Mit Sorgfalt gefertigt und in erstklassiger Qualität verbürgt durch Deutschlands erfahrensten Hersteller.
Die ruhige, gleichmäßige Flamme brennt etwa eine Woche, je nach Raumtemperatur. Keine Rückstände, keine Rußbildung, völlig geruchlos.
Verlangen Sie ausdrücklich
Aeterna® Ewiglichtöl-Kerzen mit Garantieschein.
Nur echt mit dem blauen Deckel.
Wir teilen Ihnen gern mit,
wo Sie Aeterna® Ewiglichtöl-Kerzen erhalten.

Aeterna Lichte GmbH & Co. KG
2000 Hamburg 11 · Postfach 11 2342 · Ruf (0 40) 319 39 10

In der Schweiz zu beziehen durch die Firmen:
Herzog AG, 6210 Sursee
Gebr. Lienert AG, 8840 Einsiedeln
Séverin Andrey, 1700 Fribourg, Route de la Carrière 23
Rudolf Müller AG, 9450 Altstätten/St. Gallen
Jos. Wirth, 9000 St. Gallen, Stiftsgebäude

Die römisch-katholische Kirchgemeinde **Unterägeri im Kanton Zug** sucht auf 1. August 1975 oder nach Vereinbarung einen

Katecheten

Sein Tätigkeitsgebiet umfasst hauptsächlich die Erteilung von Religionsunterricht an der Sekundar- und Realschule unserer Gemeinde.

Wir bieten zeitgemässe Gehalts- und Sozialleistungen.

Falls Sie Interesse haben in einer der schönsten Talgemeinden am See, in unmittelbarer Nähe von Luzern und Zürich, zu unterrichten, dann reichen Sie Ihre Anmeldung an den Kirchenpräsidenten der kath. Kirchgemeinde, P. Hürlimann, 6314 Unterägeri ein.

Für Auskünfte wenden Sie sich an Herrn Pfarrer R. Andermatt, Telefon 042 - 72 11 77.

Katholische Kirchgemeinde Gossau SG

Für unsere Andreas-Pfarrei suchen wir auf Frühjahr 1975 oder nach Vereinbarung einen hauptamtlichen

Laientheologen oder Katecheten

für folgende Aufgaben:
— Katechese
— Seelsorge
— Predigt
— Erwachsenenbildung oder Jugendarbeit

Wir bieten gute Aufnahme in einem arbeitsfreudigen Team, Gehalt wie Sekundarlehrer, Pensionsversicherung und zeitgemässe Sozialzulagen.

Auskunft erteilen Ihnen gerne und unverbindlich:
Dr. J. Scherrer, Pfarrer, Gossau
Telefon 071 - 85 16 74
I. Bischof, Kirchenpräsident, Bachstrasse 62
9202 Gossau, Telefon 071 - 85 21 02

ARS ET AURUM SIC

— Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.
— Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
— Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
— Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer

Kirchengoldschmiede
9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Cadonau + W. Okle
Telefon 073 - 22 37 15

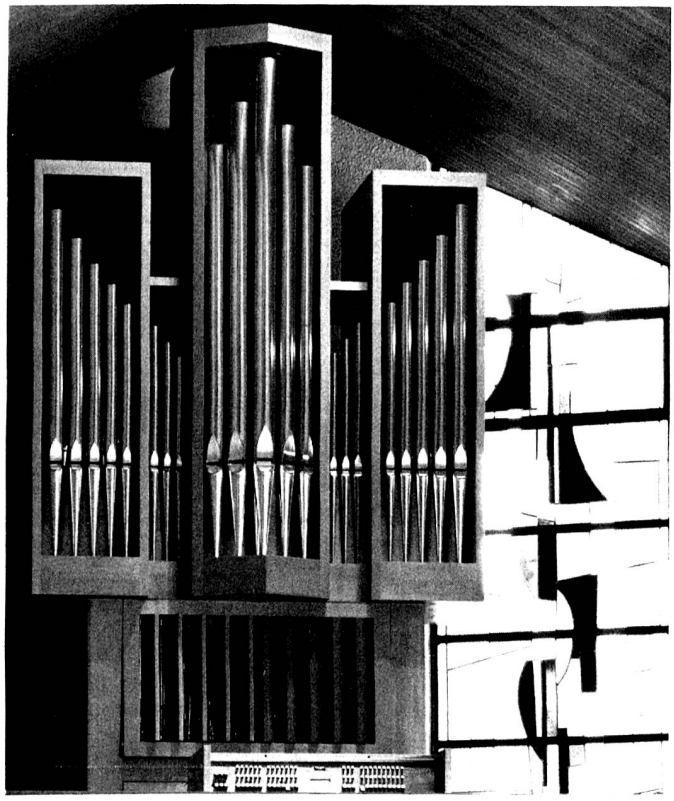

NEUE ORGEL PFARRKIRCHE HOHENRAIN / LU

Orgelbau W. Graf, 6210 Sursee
Telefon 045 - 21 18 51

Bei der **römisch-katholischen Kirchgemeinde Chur** ist auf Beginn des Schuljahres 1975/76 (August 1975), nach Möglichkeit früher, die Stelle eines

Rektors / Katecheten

zu besetzen. Einem erfahrenen Katecheten, geistlichen oder weltlichen Standes, der nebst einem halben Pensum Religionsunterricht Freude hat, an der Organisation des Religionsunterrichtes, Weiterbildung des Personals usw., bietet sich bei zeitgemässen Anstellungsbedingungen eine dankbare Aufgabe.

Interessenten richten ihre Anmeldung an die Katechetische Kommission, Kirchgemeindesekretariat Hof 5, 7000 Chur.

Auskunft erteilt Kommissionspräsident Dompfarrer Paul Carnot, Telefon 081 - 22 20 76, oder das Kirchgemeindesekretariat, Telefon 081 - 22 39 04.

Rauchfreie

Opferlichte

in roten oder farblosen Kunststoffbechern können Sie jetzt vorteilhafter bei uns beziehen.

Keine fragwürdigen Kaufverpflichtungen.
Franko Station bereits ab 1000 Lichte.

Verlangen Sie Muster und Offerte!

HERZOG AG
6210 Sursee, Tel. 045 / 211038

Antiquarische Bücher

Unser Mitbruder Pfarresignat A. Tanner Fel. hat eine reichhaltige, (gegen 1000 Bd.) wertvolle Bilbliothek hinterlassen.

Montag, den 11. November
von 14.00 bis 16.30 Uhr ist Gelegenheit zur Besichtigung und zum Kauf.

Es handelt sich um rel. Literatur, Katechetik, Predigtwerke, Welt- und Kirchengeschichte, fremde Länder und Reiseführer, Bilderbände (über Länder, Natur und Kunst), Psychotherapie, Volksmedizin, Farbdias (Ägypten und Spanien) usw.

Wir erwarten interessierte Mitbrüder am 11. November im Pfrundhaus (neben der Kirche), 6362 Stansstad, Telefon 041 - 61 12 51.

Leobuchhandlung
Gallusstrasse 20, 9001 St. Gallen

Wir empfehlen:

Jesus Gottessohn

Begegnung und Bekenntnis
Bilder E. Lessing, Text E. Weiler
149 Seiten (75 Bilder), Fr. 36.50

Eine aus dem Bildband «Der Mann aus Galiläa» gestaltete Sonderausgabe. Ein besonders reich illustriertes Jesusbuch mit einem modernen Text zum Verständnis der Botschaft Jesu. — Ein preiswertes Geschenkbuch.